kommen. Im Vergleich zu 1867 zeigt sich ein Zuwachs von 2,3 %. Nach dem religiösen Bekenntniß waren 1871 vorhanden: 1,248,860 Evangelische, 553,542 Katholiken, 3857 andere Christen, 12,245 Juden und 35, die unter keine dieser Rubriken zu bringen waren. — Finanzen. Der Finanzetat für 1871—1873 weist für 1871/72 24,360,351 fl. Einnahmen gegen 24,360,726 fl. Ausgaben, für 1572/73 22,868,868 fl. Einnahmen gegen 22,868,769 fl. Ausgaben aus. Für die Periode 1873/75 betrug der Voranschlag zum Jahr 1873/74 23,253,688 fl. an Einnahmen und Ausgaben, zum Jahr 1874/75 24,040,220 fl. Die Staatsschuld betrug am 1. Juli 1873 189,689,420 fl., wovon 48,270,220 fl. allgemeine Schuld, 141,419,200 fl. Eisenbahnschuld. Nach Klüpfel.

Würtembergische Dynastie, s. Würtemberg I.

Z.

Karl Salomo Zachariä.

Die Staatslehre Zachariä's hat einen vermittelnden Charakter, aber ihre nüchtern-verständige, vielseitig aufmerksame, kalt erwägende, bald diesen, bald jenen Standpunkt wählende Betrachtungsweise bildet einen scharfen Gegensatz zu der romantischen Vermittlung. Sie vermittelt nicht, indem sie die Gegensätze überdeckt, sondern indem sie abwechselnd den Gegensätzen folgt. Sie hat daher einen eklektischen Charakrer und wenn der Ausdruck erlaubt ist, eine schillernde Färbung. Z. hat sich zuweilen selber mit Machiavelli und mit Montesquieu verglichen. Er wollte für seine deutschen Landsleute sein, was jener für die Italiener, und dieser für die Franzosen. An Reichthum des positiven Wissens war er beiden überlegen, an der Fertigkeit des logischen Denkens, an der Gewandtheit, neue Gesichtspunkte zu entdecken, und an der Klarheit der Sprache beiden ebenbürtig. Aber die Größe jener erreichte er doch nicht. Es fehlte ihm dazu trotz aller Zähigkeit seines Strebens an der rechten Energie des Geistes wie des Charakters. Er behandelte die Staatswissenschaft vorzüglich als Gelehrter, nicht als staatsmännischer Kopf. Seine Schriften sind keine Thaten. So geistreich sie sind und so sehr man durch sie angeregt wird zum Nachdenken, sie geben doch weder der Wissenschaft, noch dem Leben einen neuen Anstoß. Man findet sie interessant, sogar brillant und bleibt dennoch kalt dabei.

Das Leben Z.'s verlief in der ruhigen Weise, die dem deutschen Gelehrtenleben eigen ist. Geboren den 14. Sept. 1769 in der sächsischen Stadt Meißen, der Sohn eines Advokaten, erzogen noch in der alten Zeit der ständischen Abstufung und der landesherrlichen Willkür, wurde Karl Salomo Zachariä zum Juristen gebildet. Nach den Universitätsstudien zu Leipzig 1792 wurde er Hofmeister eines jungen Grafen zur Lippe, dann Privatdocent in Wittenberg, damals noch einer kursächsischen Universität, 1796, vier Jahre später außerordentlicher Professor des Lehensrechts, im Jahre 1802 ordentlicher Professor daselbst und Beisitzer des dortigen Schöffenstuhls. Die Schlacht bei Jena brachte auch in die friedlichen Arbeiten des Universitätsberufs Unruhe und Schrecken, und Zachariä folgte gerne einem Ruf nach Heidelberg. Wittenberg war eine sächsische Landes-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

universität, Heidelberg dagegen vorzugsweise eine deutsche Universität, deren weitere Aufgaben ihn lebhaft anzogen. Er blieb da ein hochgeschätzter Lehrer, von Ostern 1807 bis zu seinem Tode, 27. März 1843. Auch das neue Staatswesen, das eben erst aus mancherlei Elementen zu dem Großherzogthum Baden zusammen gefügt war, die hier eingeführte Napoleonische Gesetzgebung, dann die konstitutionelle Staatsverfassung boten ihm manches Interesse dar. Er freute sich über die wechselseitige Duldsamkeit der Katholiken, Lutheraner und Reformirten in der Pfalz. Im Jahre 1820 zum Abgeordneten der Universität in die erste Kammer, dann 1825 durch Volkswahl in die zweite Kammer gewählt, erhielt er auch an den Kämpfen und Arbeiten des parlamentarischen Lebens einen hervorragenden Antheil. Den demokratischen Tendenzen trat er hier entgegen und stand meistens auf der Seite der Regierung; die aristokratische Neigung und seine ganze Lebensstellung trieben ihn dahin. Aber er ließ sich nicht bewegen, ein eigentliches Staatsamt anzunehmen, er wußte, daß er „vorzugsweise zum Professor tauge", selbst die Kammerwirksamkeit gab er bald auf. Um so fruchtbarer war seine schriftstellerische Thätigkeit. Kurz vor seinem Tode wurde ihm der erbliche Adel mit dem Beinamen von Lingenthal verliehen, dessen Glanz vor dem berühmt gewordenen Namen Zachariä zurückblieb.

Von Bedeutung für die allgemeine Staatswissenschaft sind hauptsächlich folgende Werke:

1) Die Einheit des Staats und der Kirche, mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung von 1797.

2) Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipzig 1802.

3) Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's wiedergefundenes Werk vom Staate. Heidelberg 1823. Die Schrift ist eine Perle der deutschen Literatur. Für das klassische Alterthum, vorzüglich das römische, empfand Z. die verehrungsvolle Liebe des eingeweihten Jüngers. Mit seinem Geschmack folgt er den Gesprächen der Alten und nimmt daran Theil als ein Staatsphilosoph der modernen Welt. Er vergleicht den antiken und den modernen Staat und macht auf die Unterschiede aufmerksam. Am Schlusse spricht er sich über seine Erwartungen für die nächste Zukunft aus: „Werden die europäischen Staaten deutschen Ursprungs am Ende eine demokratische Verfassung erhalten, etwa von der Art derjenigen, welche in den nordamerikanischen Freistaaten besteht? oder wird das Königthum in Verbindung mit der Aristokratie den Sieg davon tragen? oder werden aus jenem Kampfe Verfassungen nach Art der britischen hervorgehen?" Er ist der Ansicht, der Sieg der demokratischen Partei werde in Deutschland nicht möglich sein, weil er der ganzen Geschichte der Deutschen widerspreche. Ebenso hält er die unbeschränkte monarchische Verfassung mit Adelsregierung für unwahrscheinlich, weil sie mit der Bildung des Bürgerstandes und mit den Geldmächten der Neuzeit sich nicht vertrage. Die einherrschaftliche Verfassung mit Reichs- oder Landständen betrachtet er nur als einen Uebergang zu der mit einer Volksvertretung und hält das englische Vorbild der Beschränkung der königlichen Gewalt, theils durch eine Erbaristokratie (in der ersten Kammer), theils durch eine Wahlaristokratie für das Wahrscheinliche. Er hat das England vor der Reformbill vor Augen und während er im Ganzen richtig sieht, täuscht er sich in der Schätzung der aristokratischen und der demokratischen Elemente. Jene gelten ihm zu viel, diese zu wenig.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4) Dieselbe aristokratische Neigung veranlaßte ihn wohl, den großen Restaurator der römischen Aristokratie, Lucius Cornelius Sulla zum Gegenstand seiner Studien zu machen. Er schilderte ihn als „Ordner des königlichen Freistaates" (Heidelberg 1834) zu einer Zeit da auch in Deutschland die Reaktion gegen die demokratische Bewegung von 1830 wieder im Schwange war. Wollte er warnen oder mahnen?

5) Das bedeutendste seiner Werke und gegenwärtig noch oft gelesen sind seine Vierzig Bücher vom Staat, zuerst 1820—1832, dann umgearbeitet in VII Bänden. Heidelberg 1839—1843. Es war das Schlußwerk seines Lebens, dem er hoffnungsvoll das Motto: non omnis moriar? als Frage vorsetzte.

Die philosophische Grundlage ist die Kantische, wenn gleich in manchen Partien Z. neue Wege zu gehen versucht; die geschichtliche oder vielmehr die Methode der Erfahrung ist eklektisch. Er greift, je nachdem sich die Erinnerung aufdrängt, rings umher in den gefüllten Speichern seiner Gelehrsamkeit und bringt so die verschiedenartigsten Anmerkungen zusammen. Er liebt es auch da, die Dinge bald nach dem Vernunft- oder wirklichen Rechte, bald nach dem geoffenbarten oder dem geistlichen Rechte zu betrachten.

Die Rousseau-Kantische Begründung des Staates aus dem Vertrag hat er nun aufgegeben. Er leitet den Staat vielmehr aus einer Rechtspflicht, aus dem Rechtsgesetze ab, aber er sucht aus der Vertragslehre doch den Sinn zu retten, daß jeder Einzelne die Willkür habe, einen Staat zu verlassen, dem er nicht länger angehören will.

Als das Wesentliche der Staatengründung erklärt er die Erhebung einer Staatsgewalt und legt die Darstellung der Machtvollkommenheit, wie er den Ausdruck Souveränetät verdeutscht, seiner ganzen Staatslehre zu Grund. Die Machtvollkommenheit ist die Verwirklichung der Staatsgewalt. Die Person, welcher sie zusteht, heißt der Herrscher, Souverän. Die Machtvollkommenheit ist die Idee des Absoluten, angewendet auf das Recht einer bestimmten Person. Sie umfaßt ein jedes nur überhaupt mögliche Recht, ihr sind keine andern Grenzen gesetzt, als die, welche die Natur den Rechten der Menschen gesetzt hat. Denn der Staatsherrscher ist eine Offenbarung, gleichsam eine Inkarnation des Rechtsgesetzes. Er ist der Urquell alles Rechts in Beziehung auf diejenigen, welche seiner Gewalt unterworfen sind. Die Machtvollkommenheit ist ein untheilbares Recht. In Beziehung auf diese Eigenschaft ist die Einherrschaft unter allen Staatsverfassungen die vollkommenste. Der Machtvollkommenheit und dem Staatsherrscher kommt die Eigenschaft der Allgegenwart zu, ferner die Eigenschaft der Ewigkeit. Der Staatsherrscher ist der Herr des Volkes und der Herr des Landes, der Herr der Nationalkraft und der Eigenthümer des Nationalvermögens.

Es ist dieselbe Ueberspannung des staatlichen Rechts der Obrigkeit, welche wir bei Hobbes gefunden haben. Nur nimmt sie bei Z. eine pantheistische Form an. Der Staatsherrscher ist die Inkarnation des Staats, und der Staat ist das göttliche All.

Die Machtvollkommenheit kann aber auch nach dem weltlichen Rechte erworben werden. Hier polemisirt Z. gegen die Vorstellung, daß „das Volk schon von Rechts wegen die Machtvollkommenheit habe". „Ein Volk ist ein Volk, weil die Menschen, aus welchen es besteht, einem Staatsherrscher unterworfen sind. Wie kann man also behaupten, daß die Machtvollkommenheit dem Volke von Rechts wegen zukomme, da das Volk der Machtvollkommenheit, welcher es unterworfen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist, erst sein Dasein verdankt?" Er vergißt bei dieser Frage freilich, daß der Staatsherrscher ohne Volk noch weniger bestehen und keine Machtvollkommenheit haben kann. Vortrefflich zeigt er, daß die Machtvollkommenheit nicht ohne Macht sein, daß aber der Beherrscher eines Staates nicht schon deßwegen ein rechtmäßiger Herrscher sei, weil er die Macht in den Händen habe. „Die Macht ist zwar die conditio sine qua non, aber nicht ein titulus imperii".

Eigenthümlich ist seine Erklärung der Legitimität. Sie bedeutet nicht Herrschaft im Sinn des positiven Rechts, denn dieses ist der Aenderung Preis gegeben, sondern Herrschaft im Sinn des durch das Herkommen, Alter geheiligten positiven Rechts.

Man sollte denken, seine Auffassung der Machtvollkommenheit führe nothwendig zur Allregiererei und zur Unfreiheit. Dennoch findet er wieder Haltpunkte, von denen aus er verlangt: „das Volk habe der Regierung alle die Geschäfte gutwillig abzunehmen, die es selbst mit Erfolg besorgen kann", d. h. er vertheidigt den Grundsatz der Selbstverwaltung der Regierten.

Zuweilen betrachtet er den Staat wie eine mechanische Einrichtung, deren Schwerpunkt in die Regierung verlegt sei; dann vergleicht er ihn wieder mit einem organischen Naturkörper und vertheidigt die wichtige Forderung, daß jedes Glied im Staatskörper sein eigenthümliches Leben haben soll wie das Glied im Naturkörper und daß daher jeder Zweig des öffentlichen Dienstes und ebenso jede Behörde und jeder Beamte einer gewissen Selbständigkeit genießen".

Seit Bodin hat bis auf ihn kein anderer der Bedeutung der Rassengegensätze wieder mehr Aufmerksamkeit zugewendet, als Z. Er hebt die politische Begabung der kaukasischen Rasse hervor, welche sich dem Ideale der Menschheit am meisten annähere, aber ohne noch den durchgreifenden Unterschied der arischen und der semitischen Völker zu merken, der seiner Theorie von göttlichem und menschlichem Recht eine andere Wendung gegeben hätte; er weiß, daß die mongolische Rasse der halb theokratischen, halb patriarchalischen Einherrschaft zugethan sei; daß die äthiopische Rasse das Aeußerste in der Knechtschaft ertrage, daß die amerikanische Rasse nur zu einer unvollkommenen aber immer gemäßigten Einrichtung ihres Stammeswesens gelange. Neben den Rassen und den nationalen Einwirkungen, die er als physische Anthropologie zusammenfaßt, beachtet er auch die psychologischen Kräfte der menschlichen Natur in der psychischen Anthropologie und sucht den Zusammenhang beider mit dem Staate nachzuweisen. Endlich widmet er der geschichtlichen Betrachtung der Staaten und Völker ein besonderes Buch.

In der Verfassungslehre widerlegt er vorerst die Einbildung so mancher Idealisten, daß es eine schlechthin vollkommene Verfassung gebe, die in sich selbst, d. i. in ihren Formen, die volle Bürgschaft für die gerechte Ausübung der Staatsgewalt enthielte, und ist der Meinung, keine Staatsverfassung habe schon an und für sich oder wegen ihrer Form einen rechtlichen Werth, sondern nur um ihrer Wirkung willen.

Indem er die verschiedenen Verfassungsformen beleuchtet, findet er reichlichen Anlaß, seinen Scharfblick zu üben. Daß er der Einherrschaft und zwar der Erbmonarchie den Vorzug gibt vor der Aristokratie und der Demokratie, kann nach den obigen Grundlagen nicht befremden. Ausführlich bespricht er die konstitutionelle Monarchie, die er als Verbindung von Einherrschaft und Volksherrschaft erklärt, und deren Hauptwerth er darin findet, daß der nie ausbleibende Parteikampf „die ausgezeichnetsten Männer, welche das Volk aufzuweisen hat, an die Spitze der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

öffentlichen Angelegenheiten stelle". Er nimmt ohne Bedenken den Grundsatz der englischen Praxis, daß die Minister in der zweiten Kammer die Mehrheit der Stimmen haben müssen, in die Begriffserklärung der konstitutionellen Monarchie auf und behauptet ohne Schamröthe, daß sowohl die Ministerial- als die Oppositionspartei berechtigt sei, alle und jede Mittel zu gebrauchen, physischen Zwang und Bedrohung mit physischem Zwang allein ausgenommen, um sich der Wahlen und der Stimmen zu versichern, also auch „Bestechungen, Begünstigungen und Verheißungen, Täuschungen und Vorspiegelungen".

In der Rüstkammer Z.'s wird, wie man sieht, jede Partei für jede Meinung gut gearbeitete Waffen holen können. Ob dieselbe sich damit wechselseitig verwunden, kümmert ihn so wenig als die alten Römer, wie sich die mancherlei Götter im Pantheon vertragen. Bluntschli.

Zähringer.

Im Breisgau, in der Ortenau, auf dem Schwarzwald und auf der Westseite der schwäbischen Alp ist die Wiege dieses Fürstenhauses. Eine sichere Genealogie desselben beginnt erst mit Berthold I. dem Bärtigen von Zähringen im 11. Jahrhundert, der bis zum Jahre 1052 urkundlich nur als „Graf" bezeichnet wird, in diesem Jahre aber von Kaiser Heinrich III. die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben erhielt. Nach dem Tode des Kaisers konnte Berthold freilich Schwaben nicht erreichen, als Entschädigung wurde ihm die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnthen und die Markgrafschaft Verona verliehen. Er gelangte 1061 zum wirklichen Besitze dieser Würden, allein schon 1073 nahm ihm der Kaiser diese Reichsämter wieder. Auch nach dem Verlust derselben führte er den Titel eines Herzogs und Markgrafen weiter, ja er theilte auch seine bloßen Titel, wie seine Güter nnter seine Söhne. Sein erstgeborner Sohn Berthold II. erhielt die Landgrafschaft im Breisgau, die Stammgüter im Schwäbischen, besonders im Breisgau und in der Ortenau, mit dem Herzogstitel, Hermann die fränkischen Hausbesitzungen im Ufgau und Kraichgau mit dem Markgrafentitel. So entstanden zwei getrennte Linien, die herzogliche und die markgräfliche.

I. Der Stifter der herzoglichen Linie, Berthold II., ererbt von seinem Schwiegervater, Hugo von Rheinfelden, die reichen rheinfeldischen Stammgüter, besonders die Besitzungen im ostjuranischen Burgund und erwarb dazu die Reichsvogtei über Zürich. In diesem herzoglichen Zweige wurde bereits die Individualsuccession ziemlich konsequent gehandhabt. Auf Berthold II. folgte Berthold III. mit Ausschluß seiner jüngern Brüder; bei seinem kinderlosen Tode folgte ihm der zweite Bruder Konrad 1122—1152, sowohl in den Hausbesitzungen, als in dem Herzogstitel.

Konrad war der erste seiner Familie, welcher sich in öffentlichen Urkunden „Herzog von Zähringen" nannte, indem er den alten, auf Kärnthen bezüglichen Herzogstitel nun auf seine Stammburg übertrug; im Jahre 1127 machte ihn der Kaiser zum Herzog des ostjuranischen Burgunds, worauf er und seine Nachfolger den Namen „Herzöge oder Rektoren von Burgund" annahmen. Auf Konrad folgte 1152 sein erstgeborner Sohn Berthold IV., die andern Söhne wurden geistlich oder mit kleineren Besitzungen abgefunden. So wurde Adalbert

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Burg „Teck" abgetheilt und nannte sich „Herzog von Teck". Er wurde der Gründer des Geschlechtes der Herzöge von Teck, welches 1439 völlig erlosch.

In der Zähringischen Hauptlinie folgte 1186 Berthold V. seinem Vater als Herzog von Zähringen und Rektor von Burgund. Mit ihm starben die Herzöge von Zähringen 1218 aus, die Güter kamen, soweit sie nicht an das Reich zurückfielen, an die zwei Schwäger des letzten Herzogs, die Grafen Egeno von Urach und Ulrich von Kyburg. Von Ansprüchen der Markgrafen von Baden ist nirgends die Rede, der markgräflichen Linie zu Baden schien mit dem zähringischen Namen das Bewußtsein der gemeinsamen Abstammung mit den 1218 erloschenen Zähringern verloren gegangen zu sein.

II. Der Stifter der markgräflichen Linie Hermann I., der zweite Sohn Bertholds I., welcher auf die Hausbesitzungen im Ufgau und Kraschgau abgetheilt war und auch die hochbergischen Besitzungen im Breisgau erhalten hatte, führte den Titel eines Markgrafen, weil sein Vater einst Markgraf von Verona gewesen war. Seine Nachkommen führten den Namen „Hermann" als regelmäßigen Vornamen. Die vier ersten Markgrafen hatten keine Brüder und die Individualsuccession war deßhalb eine Nothwendigkeit. Die erste Theilung kam unter Hermann IV. vor, welcher dem ältesten Sohne die Hauptlande mit der Stammburg Baden, dem jüngern, Heinrich, die hochbergischen Besitzungen zutheilte. Beide nannten sich gleichmäßig „Markgrafen von Baden", erst später (1256) nahmen die Nachkommen Heinrich's den Titel „Markgrafen von Hochberg" an.

Heinrich I., Gründer der hochbergischen Linie besaß sein Gebiet mit voller Landeshoheit, als reichsunmittelbares Allod. Seine Söhne Heinrich III. und Rudolf I., nahmen etwa um das Jahr 1300 eine Subdivision vor. Nach der Familiensitte der deutschen Fürstenhäuser erhielt der Erstgeborne die Stammburg Hochberg, der zweite Sohn, Rudolf, Sausenberg, wornach sich die zweitgeborne Speciallinie von nun an nannte. Die ältere hochbergische Linie, welche sich durch Subdivisionen immer weiter schwächte, starb 1418 mit Otto III. aus, ihre Lande fielen, kraft eines besondern Vertrages, mit Uebergehung der nähern sausenbergischen Agnaten, an die markgräflich badische Hauptlinie. Die sausenbergische Speciallinie, welche noch die Herrschaft Röteln und Badenweiler erworben hatte, erlosch 1503. Kraft einer Erbverbrüderung, des sogen. Rötelschen Gemächtes von 1490, gingen alle sausenbergischen Besitzungen Röteln und Badenweiler auf die markgräflich badische Linie über, welche von nun allein den Stamm fortsetzte.

Der Stifter dieser Linie, Hermann V. von Baden, hatte zwei Söhne, Hermann VI. und Rudolf I. Hermann VI. machte vergeblich Ansprüche auf das Herzogthum Oesterreich, weil seine Gemahlin Gertrud, als Tochter des letzten Herzogs vom babenbergischen Mannsstamm, Erbin dieses Landes geworden; er starb bekanntlich mit Konradin auf dem Blutgerüst zu Neapel; Rudolf I. war somit der einzige Stammhalter. Auch in seiner Linie fanden mehrere Subdivisionen statt; erst Rudolf VI. oder der Lange (1353—1372) wurde nach einem Erb- und Familienvertrag der Erbe seines kinderlosen Oheims und vereinigte die bis dahin so vielfach getheilten Lande der badischen Hauptlinie in seiner Hand. Er erhielt auch 1362 den ersten kaiserlichen Lehenbrief, welchen wir kennen, indem bis dahin die badischen Hausbesitzungen Allod gewesen waren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rudolf hinterließ zwei Söhne, Bernhard I. und Rudolf VII., welche im Jahr 1380 einen Theilungsvertrag schlossen, welcher die für die Hausverfassung wichtige Bestimmung enthält, daß die Markgrafschaft Baden ewig nicht mehr als zwei regierende Herren haben und daß in jeder Linie das Recht der Erstgeburt gelten sollte. Bernhard I. erwarb auch seinem Hause den Anspruch auf einen Theil der Grafschaft Sponheim, welche Jakob I., dem einzigen überlebenden Sohn Bernhards, im Jahre 1437 in Gemeinschaft mit Pfalz zufiel.

Christoph I. (1475—1515), welcher durch den Anfall der sausenbergischen Besitzungen im Jahre 1503 alle badischen Lande zuerst wieder vereinigte, konnte sich doch nicht entschließen, Untheilbarkeit und Primogenitur einzuführen, sondern theilte durch Testament 1515 seine Lande unter seine drei Söhne. Der älteste, Bernhard, bekam das Sponheimische und die luxemburgischen Herrschaften, der zweite, Philipp, das Badische, der jüngste, Ernst, Hochberg, Röteln und Badenweiler. Philipp starb 1533 ohne Söhne, die Brüder regierten anfangs den erledigten Theil gemeinsam, dann schritten sie zur Theilung, Ernst bekam den Pforzheimer und Durlacher Theil, Bernhard Baden. Bei dieser Zweitheilung der badischen Lande ist es bis auf die Neuzeit geblieben, indem es von nun an zwei regierende Linien gab, die Baden-Badische und die Baden-Durlach'sche.

A. Die Baden-Badische Linie 1535—1771. In der baden-badischen Linie bestand einige Zeit eine Nebenlinie Baden-Rodemachern, welche auf die luxemburgischen Herrschaften abgetheilt war. Nach dem Erlöschen der baden-badischen Hauptlinie 1588 erhielt aber Eduard Fortunatus von der rodemacherschen Nebenlinie die Markgrafschaft Baden-Baden. Er verheirathete sich mit Maria von Eyken, eine Ehe, welche zu langdauernden Streitigkeiten Veranlassung gab, bis die Successionsfähigkeit der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder durch das westphälische Friedensinstrument anerkannt wurde. Nach 1556 fand im baden-badischen Hause Untheilbarkeit und Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt statt.

Der gefeierteste Regent dieser Linie war der als Feldherr berühmte Ludwig Wilhelm. Er war vermählt mit Franciska Sibylla Auguste, Tochter des letzten Herzogs von Sachsen-Lauenburg, durch welche bedeutende Allodialherrschaften an die baden-badische Linie kamen, welche indessen bereits mit Ludwig Wilhelms zweitem Sohne, August Wilhelm Simpert am 21. Oktober 1771 erlosch. Nach einem am 28. Januar 1765 mit Karl Friedrich von Baden-Durlach abgeschlossenen Familien- und Erbvertrag fielen die sämmtlichen baden-badischen Stammbesitzungen an Durlach, nur die böhmischen Herrschaften Schlackenwerth und Lobositz waren davon ausgenommen, erstere fiel an die Allodialerben, letztere als ein eröffnetes Lehen an die Krone Böhmen.

B. Die Baden-Durlach'sche, jetzt großherzoglich badische Linie. Ernst, der Stifter dieser Linie, hatte durch das Testament seines Vaters Christoph Sausenberg, Usenberg, Röteln und Badenweiler erhalten, durch den Tod seines Bruders Philipp, 1533, wurde dessen Antheil erledigt und Ernst erhielt in der brüderlichen Theilung die sog. untere Mark Pforzheim und Durlach. Ernst war in zweiter Ehe mit Ursula von Rosenfeld vermählt; der aus dieser Ehe geborene Sohn Karl wurde nach langen Streitigkeiten als successionsfähiger Prinz anerkannt, ja er wurde sogar zuletzt der alleinige Regierungs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nachfolger in dem Baden-Durlachschen Landestheil und der gemeinsame Stammvater aller Markgrafen dieser Linie. Leider konnte es auch dieser Fürst nicht über sich gewinnen, die Primogenitur einzuführen. Unter seinen drei Söhnen wurde daher 1584 eine Landestheilung vorgenommen, wodurch drei regierende Speciallinien der durlach'schen Hauptlinie entstanden. Glücklicher Weise erloschen zwei dieser Speciallinien bald wieder und so vereinigte der jüngste Bruder Georg Friedrich zu Sausenberg wieder alle väterlichen Lande; seit dieser Zeit hat in der Durlachschen Hauptlinie keine Landestheilung mehr stattgefunden.

Bemerkenswerth ist, daß Karl Wilhelm 1709—1738 die Residenz von Durlach nach dem neugegründeten Karlsruhe verlegte; dennoch wurde diese Linie auch fortan als die baden-durlachsche bezeichnet. Auf Karl Wilhelm folgte sein Enkel Karl Friedrich (1738—1811), welcher als Neugründer des gegenwärtigen badischen Staates und seiner Dynastie anzusehen ist. Die ansehnlichen Gebietserwerbungen, welche er in verschiedenen Epochen seiner Regierung machte, ruhen entweder auf einem altbegründeten Successionstitel des badischen Fürstenrechts oder auf neuern völkerrechtlichen Verträgen. Der erstern Art war der 1771 erfolgende Anfall der baden-badischen Lande, durch welchen Karl Friedrich allein regierender Herr des Hauses Baden wurde. Für seine Gebietsverluste auf dem linken Rheinufer wurde Karl Friedrich durch den Reichsdeputationshauptschluß reichlich entschädigt, indem er das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel, Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten, Heidelberg und Mannheim erhielt; außerdem viele Abteien und Reichsstädte, wozu 1803 noch die Kurwürde kam. Eine zweite bedeutende Ländererwerbung machte Karl Friedrich durch den Frieden zu Presburg, durch welchen ihm der Breisgau, die Ortenau und die Stadt Konstanz zufielen. Durch den Beitritt zum Rheinbunde wurde Baden abermals vergrößert, besonders durch Subjektion bedeutender erbfürstlicher Gebiete und vieler reichsritterlicher Besitzungen. Erst durch den Rheinbund und die Auflösung des Reiches wurde die Souveränetät im vollen staatsrechtlichen Sinne erworben. So war Karl Friedrich von einem nur gering possessionirten Markgrafen zum Kurfürsten des Reiches und dann zum souveränen Großherzog emporgestiegen. Am 13. August 1806 erklärte er alle seiner Regierung untergebenen Landestheile zu einem untheilbaren souveränen Großherzogthum, nahm unter Ablegung der Kurfürstenwürde den Titel eines Großherzogs von Baden an und führte, da er mit dem Breisgau jetzt auch den ältesten Stammsitz des Geschlechtes, die Burg Zähringen bei Freiburg, zurückerhalten hatte, daneben den Titel eines Herzogs von Zähringen.

Bei dieser großen Veränderung im Umfang des Staatsgebietes, der staatsrechtlichen Stellung des Landes und des Fürstenhauses konnte auch die Hausverfassung nicht unverändert bleiben, vor allem lag dem Großherzog die Ordnung der Successionsverhältnisse in dem neugegründeten Staate am Herzen. Karl Friedrich war in erster Ehe (seit 1751) mit der Prinzessin Karoline Luise von Hessen-Darmstadt vermählt; aus dieser Ehe entsprangen drei Söhne, Karl Ludwig, Friedrich und Ludwig. Am 24. Nov. 1787 schloß er eine zweite Ehe mit Luise Karoline Geyer von Geyersberg, einer Dame aus altem reichsritterlichem Geschlechte. Er errichtete bei dieser Gelegenheit mit Zustimmung seiner Söhne erster Ehe eine sog. Versicherungsurkunde, worin Stand, Titel, Morgengabe, Unterhalt seiner Gemahlin, Titel und Wappen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der aus dieser Ehe etwa entspringenden Kinder, festgesetzt, auch den etwaigen Söhnen bereits ein eventnelles Successionsrecht, im Fall des Aussterbens des fürstlichen Mannsstammes, in Aussicht gestellt wurde. Die nähere Festsetzung erfolgte dann in weiteren Dispositionen vom 20. Februar 1796 und 10. September 1806, welche letztere von sämmtlichen Agnaten des großherzoglichen Hauses einwilligend unterzeichnet wurde.

Im Jahre 1811 starb Karl Friedrich; da sein erstgeborner Sohn Karl Ludwig ihm bereits 1801 vorausgegangen war, so folgte ihm sein Enkel Karl — als zweiter Großherzog, 1811—1818, auf diesen dessen Oheim Ludwig 1818—1830; mit ihm erlosch die männliche Nachkommenschaft Karl Friedrichs erster Ehe. Nach den Successionsakten von 1796 und 1806, sowie nach dem Hausgesetz von 1817, bestieg nun der Erstgeborne aus der zweiten Ehe Karl Friedrichs, Leopold I. den großherzoglichen Thron und regierte 1830—1852. Das hausgesetzlich und verfassungsmäßig begründete Successionsrecht dieser jüngern (ehemal. gräflich hochbergischen) Linie fand außerdem eine feste Stütze in der völkerrechtlichen Anerkennung der Großmächte auf dem Aachener Kongreß und in dem Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 Art. IX und X, so daß die schon vor der Thronbesteigung Leopolds erhobenen Ansprüche der Krone Bayern auf gewisse Gebietstheile des Großherzogthums, die sog. Sponheimschen Surrogate, ohne Erfolg blieben.

Auf Leopold I. folgte sein erstgeborner Sohn Ludwig II. nominell zwar als Großherzog; da er aber schon bei dem Anfall der Succession regierungsunfähig war, so trat der zweite Sohn Prinz Friedrich als „Regent" die Landesregierung an, nahm aber den großherzoglichen Titel erst am 5. September 1856 an. Dieser Fürst hat sich durch seine deutsch-patriotischen Bestrebungen und die freisinnigen Reformen im Innern seines Landes einen ehrenvollen Namen erworben.

Nach Schulze.

Zeitgeist.

Jedermann verspürt die Macht des Zeitgeistes, aber Niemand erklärt uns, worauf diese Macht beruhe. Alle reden von dem Zeitgeist und die meisten huldigen ihm, aber Keiner sagt uns, was der Zeitgeist sei, den sie verehren und dem sie zuweilen ungern gehorchen. Der Gedanke des Zeitgeistes ist nicht erst in unserm Zeitalter geboren worden. Wir finden ihn schon ausgesprochen von alt-indischen Brahmanen. Die alten Römer ferner haben „den Geist des Jahrhunderts" (das sæculum) wohl gekannt. Aber aufmerksamer als irgend ein früheres ist unser Zeitalter geworden auf das Wehen des Zeitgeistes. Daher drängt sich uns nun unabweislich die Frage auf: Was ist der Zeitgeist?

I. Sehen wir vorerst zu, an was für äußeren Erscheinungen die Menschen den Zeitgeist zu erkennen vermeinen, und was für Eigenschaften sie ihm zuschreiben.

1) Der Zeitgeist äußert sich vorzüglich in dem bestimmten Charakter und der besonderen Geistesrichtung, durch welche die verschiedenen Zeitalter und Zeitphasen sich von einander unterscheiden. Der Gegensatz der großen Weltperioden bezeichnet zugleich die Wandlungen des Zeitgeistes im Großen. Auch der Geist des Mittelalters war einmal als gegenwärtiger Zeitgeist in der Welt und verdrängte seiner Zeit den Geist der antiken Welt, wie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

er später dem modernen Zeitgeist weichen mußte. Und wieder innerhalb dieser Weltperioden sind die Geister der Jahrhunderte und sogar der halben Jahrhunderte auffallend verschieden. Nur darf man das Jahrhundert nicht nach unserer christlichen Zeitrechnung bemessen, denn überall zeigt die geschichtliche Erfahrung, daß der Geist des neuen Jahrhunderts schon in den Neunzigerjahren des nach christlicher Zeitrechnung vorher gehenden Jahrhunderts in jugendlichem Ungestüm sichtbar wird. Christus ist eben nicht zu Anfang eines Jahrhunderts geboren worden und deßhalb stimmt unsere christliche Zeitrechnung nicht mit der Zeitrechnung der Weltperioden.

Gleichsam wie Sterne gehen an dem Horizont der Menschheit mit den Zeitaltern neue Ideen auf und wieder unter. Dieselbe Idee zieht in einem Jahrhundert die Menschen mächtig an und in einem andern Jahrhundert übt sie keinen Einfluß aus. In der einen Zeit werden die Menschen von ihr begeistert, in der andern gehen sie kalt und gleichgültig an ihr vorüber. In dem einen Zeitalter hat der Zeitgeist einen liberalen, in einem andern einen konservativen Grundzug, und wieder in andern Zeitaltern erscheint er als radikal oder als absolutistisch.

Dieselben Wandlungen des Zeitgeistes werden überdies sichtbar im Kleinen innerhalb eines Zeitalters. Auch da ist eine aufsteigende und eine absteigende Bewegung zu unterscheiden. Die Speichen des großen Rades der Weltgeschichte bestehen wieder aus kleineren Rädern, die ihren besondern Umlauf haben. Dieselben Menschen schwärmen in den einen Zeitphasen für die Volksfreiheit und in den andern verlangen sie eine diktatorische Gewalt, und beide Male berufen sie sich auf den Zeitgeist, dem diese Richtung entspreche.

Diese Wandelbarkeit des Zeitgeistes scheint die Menschheit vor der dauernden und alles erdrückenden Despotie Einer einseitigen Richtung und Einer alleinigen Macht zu bewahren. Die Zeit läßt die eine Kraft wieder sinken, welche sie vorher gehoben hat und ruft neue schlummernde Kräfte zum Werke auf. Mit der Zeit dreht sich auch das Rad des Schicksals und bald wachen neue Hoffnungen und Besorgnisse auf, bald neigen sich alte Leiden und Freuden ihrem Ende zu. An der Wandelbarkeit der menschlichen Dinge hat die Wandlung des Zeitgeistes einen großen Antheil. Nicht bloß der Erdball ist rund und muß sich drehen, auch der Zeitgeist dreht sich und übt dadurch auf die Meinungen und Thaten der Menschen einen wechselnden Einfluß aus,

2) Eine zweite merkwürdige Wahrnehmung ist die große Ausbreitung des Zeitgeistes. Wäre er auf ein einzelnes Land oder eine bestimmte Nation beschränkt, so würden wir ihn in dem besonderen Geist jenes Landes oder dieser Nation zu entdecken meinen. Aber er ist offenbar nicht an die Landesgrenzen gebunden und bewegt sich in derselben Strömung und Richtung über verschiedene Nationen hin. Ganze Welttheile werden von ihm ergriffen. Wie die Windesströmungen in der Atmosphäre zieht er bald von Ost nach Westen, bald von Nord nach Süden und wieder umgekehrt. Der religiöse und gläubige und zugleich in politischer Hinsicht lehensartige Grundzug des mittelalterlichen Zeitgeistes hat sich nicht bloß über das christliche Europa, sondern gleichzeitig auch über den muhammedanischen Orient ausgebreitet.

Oft wähnt man die Veränderungen des Zeitgeistes aus bestimmten Erlebnissen eines Volkes oder Maßregeln einer Staatsgewalt erklären zu können. Die Erklärung ist falsch; denn der Zeitgeist wandelt sich in derselben Richtung auch bei andern Völkern mit andern Erfahrungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und andern Regierungen. Nicht daß dieses oder jenes geschehen oder unterlassen worden ist, darf also als Ursache der Wandlung betrachtet werden. Vielleicht unterstützt die Nebenursache die Wirksamkeit jener Wandlung, vielleicht bereitet sie derselben Hindernisse. Die Wandlung selbst ist davon nicht abhängig und hat eine andere Hauptursache. Die beste liberale Regierung kann es nicht verhindern, daß auch die Zeit der konservativen Richtung wieder kommt. Auch wenn eine absolutistische Regierung keine groben Fehler macht, so verharrt der Zeitgeist doch nicht immer in derselben Richtung und wagt von Zeit zu Zeit den Sprung in die radikale Wendung.

Aber der Zeitgeist breitet sich doch nicht völlig gleichmäßig aus über die verschiedenen Völker. Er wechselt auch in den Hauptträgern seines jeweiligen Charakters. Bald erscheint die eine, bald wieder eine andere Nation als vorzüglichstes Organ des Zeitgeistes, je nachdem ihre Eigenart mit der gerade vortretenden Eigenschaft des Zeitgeistes zusammen stimmt. Er erhebt auf solche Weise die Nationen und läßt sie wieder fallen. Der Hauptsitz des Zeitgeistes in Europa war im Alterthum anfangs in Griechenland, später in Rom. Während des Mittelalters waren die Germanen, ohne daß sie es wußten, voraus die Träger des Zeitgeistes. In dem Zeitalter der Kirchenreform war die deutsche, in dem der Revolution die französische Nation sein wichtigstes Organ. Die volle Gewalt des wandelnden Zeitgeistes, gleichsam die Höhe der Welle, wird dann nur in dem Lande und unter der Nation wahrnehmbar werden, welche gerade der Hauptsitz und der Hauptvertreter seiner Richtung sind, und in andern Ländern und unter andern Nationen an intensiver Kraft wieder abnehmen, bis die Welle ihre Tiefe erreicht.

3) Die große Macht des Zeitgeistes bewährt sich vorzüglich an der Menge. Er kommt über die Massen, sie wissen selber nicht wie, und gibt ihnen die Richtung, der sie folgen. Die meisten geben sich seinen Eindrücken hin und lassen sich von ihm erfüllen. Aehnlich wie die Pflanzen in bestimmter Jahreszeit in Trieb und Blüthe kommen und wieder stille stehn und abwelken, werden die Nationen und die Völker von der Strömung des Zeitgeistes bald zur Arbeit aufgeregt, bald wieder zur Ruhe verwiesen. Der Zeitgeist weckt auf und schläfert ein, je nachdem bald diese, bald jene Eigenschaften in ihm vortreten. Sein Gang ist geheimnißvoll. Er dringt ein wie die Luft, die der Mensch athmet, er theilt sich mit von Mensch zu Mensch, wie die Wärme von Körper zu Körper. Zuweilen verbreitet er sich wie eine Epidemie und wandelt in kürzester Frist die Erwartungen und Stimmungen der Menschen um.

Aber er unterscheidet sich doch sehr von den kosmischen Einflüssen der Jahreszeiten und von dem Wechsel der Winde. Es gab eine Zeit, in der man die seltsamen Wirkungen des Zeitgeistes aus kosmischen Ursachen zu erklären versuchte. Die Astrologen berechneten aus der Konstellation der Gestirne das Schicksal der Menschen. Wäre die Ursache der Wandlung des Zeitgeistes in der äußern Natur des Erdballs und in seinem Verhältniß zu der großen Sternenwelt zu finden, so müßte dieselbe Ursache, ganz wie die Jahreszeiten, wie der Wechsel von Wärme und Kälte, wie die Strömungen der Winde zugleich auf die Menschen und auf die andern Geschöpfe der Erde, auf die Pflanzen und die Thiere eine Wirkung äußern. Aber davon zeigt sich keine Spur. Wie immer der Zeitgeist sich wandle, Pflanzen und Thiere folgen dieser Wandlung nicht.

Die Macht des Zeitgeistes äußert sich nur im Leben der Menschen;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er ist demnach mit der Menschennatur verbunden, und aus der Menschennatur zu erklären.

Wie der Zeitgeist auf die Menschenwelt beschränkt ist, so wird seine Macht auch durch den Verkehr der Menschen gesteigert und durch die Isolirung der Menschen vielfältig abgeschwächt und gehemmt. Nirgends wirkt der Zeitgeist stärker, als in den großen Städten, wo die Menschen gedrängt beisammen leben und unaufhörlich mit einander lebhaft verkehren. Viel weniger beherrscht er das Land mit seinen kleinen Dörfern oder zerstreuten Höfen.

4) Seine Macht über die Menschen ist keine absolute. Einzelne, besonders die Individuen mit energischem Charakter und entschiedenem Geist widerstehen seinen Einflüssen und versuchen es zuweilen mit Erfolg, seiner Strömung entgegen zu schwimmen. Manche bekämpfen den Zeitgeist, den sie hassen. Mehrere noch lehnen seine Herrschaft widerwillig und trotzig ab. Die Geschichte der Welt wird nur zum Theil von dem Zeitgeiste best mmt. Auch die individuelle Freiheit der Menschen läßt darin das Andenken ihrer Werke zurück und in ihr offenbart sich eine andere Kraft, als die des Zeitgeistes. Wir erkennen diesen nur, wo der Massengeist sich bewegt. Der Zeitgeist erfüllt also nicht die ganze Menschennatur, er ist nicht identisch mit dem Menschengeist überhaupt.

5) Aber seine Wandlungen sind auch nicht aus einem Spiel der Laune zu erklären. Vielmehr besteht ein innerer Zusammenhang zwischen dem Charakter eines vorgehenden und eines nachfolgenden Zeitabschnitts; es läßt sich eine organische Aufeinanderfolge der Zeitalter wahrnehmen und hinwieder der Zeitphasen innerhalb der Zeitalter, welche lebhaft an die Aufeinanderfolge der menschlichen Lebensalter erinnert. Mit der Kindheit beginnt auch die Wandlung des Zeitgeistes und steigt empor zu jugendlich-bewußter Höhe, um dann wieder in weiser Verarbeitung und sorgfältiger Erhaltung zu alternder Fertigkeit und kluger Berechnung abzusteigen und sich zu neuem Umschwung vorzubereiten. In alle dem ist Regel und Gesetz, nicht Zufall und Willkür.

Manch neuere Philosophen haben dieses Gesetz zu entdecken sich bemüht. Der Versuch Hegels, dasselbe in der dialektischen Bewegung der Denkkraft zu erkennen, mußte schon deßhalb mißlingen, weil die menschlichen Kräfte mannigfaltiger sind und gar nicht in allen Zeitaltern der selbstbewußte Geist der Denker die Richtung der Massen bestimmt. Glücklicher waren die Ahnungen Fouriers und die Spekulation Krause's, welche auf die Aufeinanderfolge der menschlichen Lebensalter hinwiesen und daraus die Wandlung des Zeitgeistes zu erklären versuchten. Am tiefsten aber hat Fr. Rohmer das Gesetz des Zeitgeistes ergründet und aus der Psychologie erklärt. Durch seine eigene Natur, welche für alle Veränderungen des Zeitgeistes höchst reizbar und feinfühlig war, wurde er unaufhörlich angeregt, den Gang desselben zu beobachten. So gelangte er zuletzt zu einer genauen Berechnung der Bewegung des Zeitgeistes im Großen und im Kleinen.

6) Diese Gesetzlichkeit der Bewegung unterscheidet den Zeitgeist auch von der veränderlichen Mode. Allerdings übt der Zeitgeist auch auf die Mode seine Macht aus. Aber daneben wirken in ihr auch die individuellen Neigungen, Einfälle und Launen der Personen und Gesellschaftscentren sehr stark ein, welche vorzüglich als Autoritäten von der übrigen Gesellschaft betrachtet werden und denen diese nachzutreten gewohnt ist.

II. Was ist aber nun der Zeitgeist, dessen Eigenschaften wir näher betrachtet haben? Ist er wirklich, wie Viele meinen, die Summe der zu einer gegebenen Zeit vorhandenen menschlichen Individualgeister? Als

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Göthe einmal über den falschen Zeitgeist spotten wollte, schrieb er das bekannte Wort:

„Was ihr den Geist der Zeiten nennt,
Das ist der Herren eigner Geist".

Allerdings geben die Herren oft ihren eigenen Geist für den Zeitgeist aus: bald täuschen sie sich selber darüber, bald wollen sie nur andere täuschen. Aber der wahre Zeitgeist ist doch etwas anderes, als jene Summe von Sondergeistern. Wäre er nur das, so bliebe völlig unerklärt, weßhalb denn dieselben Individuen heute dieser und morgen einer vielleicht entgegengesetzten Strömung des Zeitgeistes folgen. Ihre individuelle Meinung und Neigung bleibt zuweilen dieselbe, ungeachtet sie sich von der neueren Richtung forttreiben lassen. Bei sich zu Hause und unter vier Augen scheuen sie sich nicht, ihren Widerspruch und ihre innere Abneigung zu äußern gegen die Richtung, welcher sie öffentlich als der Richtung des Zeitgeistes huldigen und gehorchen. Für diese also ist der Wechsel ihres Verhaltens nicht willkürlich. Es ist nicht dieser eigenen Herren Geist, welcher die Aenderung hervorruft.

Ferner bleibt bei jener Annahme unerklärt, weßhalb der Zeitgeist eine so breite Ausdehnung gewinnt und doch wieder vorzugsweise bald in dieser, bald in jener Nation als besonders mächtig erscheint.

Ebenso wäre unerklärt der innere Zusammenhang in den Bewegungen des Zeitgeistes und die Aufeinanderfolge seiner Wandlungen in großen Zeitperioden von Zeitalter zu Zeitalter, welche ja weit über die kurzen Lebensalter der Einzelmenschen hinaus reichen, also auch nicht nach dem Maßstabe der Einzelmenschen bemessen werden, noch von ihnen abhängig sein können.

Endlich wäre der vielseitige Kampf der Einzelwillen mit dem Zeitgeiste unbegreiflich, und doch wird dieser Kampf sogar oft von den einzelnen Menschen in und mit sich selber, nicht bloß mit andern durchgekämpft.

Wenn aber der Zeitgeist nicht die Summe der Individualgeister, wenn vielmehr Einheit in seinem Wesen und seiner Entwickelung ist, dann kann seine Ursache nur in der Menschheit als einem Ganzen gesucht werden. Nur wenn die Menschheit als Einheit eine ihr eigene seelische Gesammtanlage und eine ihr eigene Gesammtbestimmung, nur wenn sie deßhalb auch eine ihr eigene Gesammtentwicklung hat, dann nur wird der Zeitgeist erklärt als die geordnete Entwicklung des Seelenlebens der Menschheit.

So ist es in der That. Die Weltgeschichte ist der urkundliche Beweis dafür, daß es eine Entwicklung der Menschheit gibt, welche sich durch große Lebensperioden hindurch in organischer Folge bewegt. Die Weltgeschichte und der Zeitgeist sind nahe verwandte und eng verbundene Erscheinungen. Der Zeitgeist begleitet die Weltgeschichte auf den Wegen ihrer Entwicklung, und er übt fortwährend seine Wirkung aus auf ihre Gestaltung. Der allgemeine Charakter und Geist, welcher in den verschiedenen Perioden und Zeitaltern der Weltgeschichte eine bestimmte Gestalt angenommen hat, war einst, als die Dinge noch im Fluß begriffen waren, großentheils Zeitgeist. Die Weltgeschichte ist die zurückgelegte Entwicklung, die Aufeinanderfolge in der Vergangenheit. Der Zeitgeist ist die gegenwärtige Entwicklung des Menschheitgeistes. Allerdings bestimmt der Zeitgeist nicht allein die Weltgeschichte. Würde er allein herrschen als eine den Einzelmenschen übergeordnete und sie verbindende Macht, so würde die Weltgeschichte dem Wachsthum der Pflanze gleichen, die individuelle Freiheit würde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von ihrer Uebermacht erdrückt, es gäbe keine Thaten, keine Werke eigenartiger Menschen, sondern nur gemeinsame Werke des allgemeinen Menschengeistes. Der Zeitgeist ist aber nur eine der bewegenden Kräfte, im Kampf mit ihr macht sich der Geist der Tradition und der hergebrachten Autorität geltend, neben ihr wirkt der besondere Geist der Nationalität des bestimmten Volkes, der Dynastie und Familien und vor allem bedeutender Individuen. Aus dem wechselseitigen Ringen und Schaffen aller menschlichen Kräfte ergeben sich die weltgeschichtlichen Resultate.

Aber der Zeitgeist ist eine der bedeutendsten und wirksamsten Kräfte, welche die Weltgeschichte bestimmen. Durch das psychologische Gesetz geordneter Wandlung, welche dem Menschengeschlecht als gemeinsame Naturanlage angeboren ist, wird dasselbe zu stufenweiser Entwickelung und Vervollkommnung getrieben und seiner Bestimmung zugeleitet. Durch den Zeitgeist, welchen Gott dem Geiste der Menschheit eingezeugt hat, leitet Gott an langem Zügel den großen Gang der Weltgeschichte und führt er die Menschheit unaufhaltsam vorwärts.

Hat man einmal diese große Bedeutung des Zeitgeistes erkannt, dann wird man ihn auch als etwas Erhabenes und Göttlich-menschliches verehren und es wird einem die Beschränktheit derer, welche ausschließlich dem Ewigen und Unveränderlichen zugewendet, die Wandlungen des Zeitgeistes gering schätzen, unweise und kurzsichtig vorkommen. Die Mannigfaltigkeit des menschlichen Gemeinlebens und die Freiheit der menschlichen Entwicklung werden vornehmlich durch die Wandelbarkeit des Zeitgeistes angeregt und geleitet.

III. Wie hat sich nun der Staatsmann dieser großen Geistesmacht gegenüber zu verhalten?

1. Voraus wird er die Zeichen der Zeit sorgfältig beachten und den Geist der Zeit studiren müssen, in welcher er zu wirken berufen ist. Die Frage ist immer von eminenter Bedeutung: Was ist die Uhr? Denn nicht in jeder beliebigen Stunde läßt sich Beliebiges schaffen. Alle Dinge haben ihre Zeit, und wer zur unrechten Zeit, sei es zu früh, sei es zu spät, große Dinge unternimmt, wird meistens den Schwierigkeiten erliegen, und sein Streben wird erfolglos bleiben.

2. Niemals darf der Staatsmann den Zeitgeist gering schätzen, auch dann nicht, wenn die Zeitströmung ihm und seinen Plänen nicht günstig ist und auch dann nicht, wenn sie nicht die höchsten Kräfte der Menschennatur, sondern die niedern Triebe derselben emporhebt; denn die Macht des Zeitgeistes ist immer groß, und seine Bewegungen sind nöthig für die Entwicklung der Menschheit. Freilich gehen bedeutende Männer ihre eigenen Wege und folgen nicht, wie die Menge, jedem Wechsel des Windes. Aber der Staatsmann, welcher den Zeitgeist verachtet, würde einem thörichten Gärtner gleichen, der den Winter verachtet, weil er keine Blüthen hervortreibt und der Nacht spottet, weil sie zur Ruhe einladet.

3. Ist der Zeitgeist günstig, so darf der Staatsmann, dessen Richtung von dem Wehen des Zeitgeistes mächtig gefördert wird, vieles wagen; denn es wird ihm vieles gelingen. Die Zeit treibt in derselben Richtung vorwärts, und die Fahrt geht mit günstigem Winde rasch und glücklich. Stößt er auf Hindernisse, die er für den Augenblick nicht entfernen kann, so kann er zur Noth auch warten. Die Zeit kommt ihm zu Hülfe und untergräbt die Hindernisse oder verzehrt sie und öffnet ihm die Bahn.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4. Dem Zeitgeist entsprechen die Zeitideen und die Zeitformen.

Die Ideen werden niemals von den Massen, sondern immer zuerst von einzelnen Individuen erkannt und ausgesprochen, aber nur wenn sie von den empfänglichen Massen aufgenommen und getragen werden, sind sie Zeitideen. Seher, Dichter, Philosophen und Weise verkünden die Ideen der Zukunft oft voraus. Von der geistigen Höhe aus entdecken sie manche Ideen, welche erst auf die künftigen Geschlechter wirken, früher als die Menge, welche in den Niederungen lebt. Der praktische Staatsmann aber kann nur die Ideen zu verwirklichen trachten, welche der Zeit zusagen, in der er lebt. Denn nur für diese Zeitideen findet er Verständniß und Unterstützung. Er muß sich davor hüten, nach Art der Romantiker veraltete Zeitideen zu verfechten. Die wahre staatsmännische Aufgabe ist die Verwirklichung der gegenwärtigen Zeitideen. Darauf beruht großentheils die Popularität der Staatsmänner. Wenn sie mit den Zeitideen gehen, so sind sie meist populär; wenn sie wider die Zeit gehen, werden sie impopulär. In der Volksstimme bildet der Zeitgeist gewöhnlich den Grundton; insofern ist sie die Stimme der Menschheit.

5. Aber jede Zeit liebt auch bestimmte Formen ihres Lebens. Es genügt nicht, daß der Staatsmann die Zeitideen erkennt und für sie eintritt, er thut wohl daran, auch die Zeitformen zu benutzen. Vor einem Jahrhundert noch war der aufgeklärte Absolutismus der Zeit genehm. Es ließ sich in dieser Form Großes erreichen, ohne schwere Kämpfe. In unserer Zeit, welche die repräsentative Form, insbesondere die Zustimmung und Mitwirkung der Volksvertretung als ihr Recht verlangt, stößt der aufgeklärte Absolutismus auf einen starken Widerstand, selbst wenn er die wirklichen Zeitideen vertritt.

6. Allerdings kann auch der größte Staatsmann nicht einfach, selbst nicht mit den Zeitformen, die Zeitideen realisiren. Nicht bloß die neuen Ideen, auch die alten geschichtlichen Mächte der Autorität und der Gewohnheit üben ihre Wirkung aus. Der Gelehrte mag wohl in seiner Theorie den Zeitgedanken mit logischer Schärfe und rücksichtsloser Konsequenz durchführen. Das wirkliche Leben fügt sich nicht den reinen Linien und scharfen Winkeln der Doktrin; es biegt sie um und verändert sie in der Anwendung. Die praktische Politik ist eine Kunst, welche sehr komplicirte Aufgaben zu lösen und mit mancherlei gemeinsamen und persönlichen Kräften zu wirthschaften hat. Das Ergebniß der politischen Kämpfe nöthigt zu Friedensschlüssen, zu Ausgleichungsversuchen, zu Kompromissen. Wer aus blindem Eifer für den Zeitgeist jedes Kompromiß verschmäht, der mag ein ehrenwerther Doktrinär sein, aber er wird auf den Erfolg und auf den Lorbeer des Staatsmanns verzichten müssen.

Bluntschli.

Zettelbankwesen, s. Banken.

Zölle.

Zölle (Mauten) im allgemeinsten Sinne des Worts sind Steuern von den in Versendung begriffenen Waaren. Diese Begriffsbestimmung paßt auf alle Abgaben, welche in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern gelegentlich unter dem Namen Zoll erhoben worden sind. Im engeren Sinne hat die Bedeutung dieses Wortes aber manchfache Wandlungen im Laufe der Zeit erfahren, so daß viele Abgaben, welche früher den Namen Zoll führten, gegenwärtig nicht oder nur selten noch so genannt werden. Die Bedeutung des Wortes Zoll hat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich also verengert. Der Sprachgebrauch hat sich hierbei im Wesentlichen der eingetretenen Veränderung des Zollwesens anbequemt. Die Zölle des Alterthums und des Mittelalters bestanden aus Passagezöllen für die Berührung einer bestimmten Stelle an einer Straße, einem Flusse oder Meeresufer, einer Brücke u. s. w. oder für die Benutzung dieser Wege, ferner aus Ortszöllen, welche am Abgangs- oder Bestimmungsorte von den Waaren erhoben wurden, endlich aus mancherlei kleinen Abgaben, welche sich unter verschiedenen Namen und aus verschiedenen Titeln theils selbständig, theils aus Nebengebühren in Verbindung mit den anderen Zöllen entwickelten. Die modernen Zölle sind in der Hauptsache Landeszölle und zwar Grenzzölle, welche von den die Landesgrenze zu verschiedenen Zwecken überschreitenden Waaren als Durchfuhr-, Ausfuhr- und Einfuhrzölle erhoben werden.

Jene mancherlei kleineren Abgaben haben sich noch vielfach unter dem Namen Zoll-Nebengebühren auch in das moderne Zollwesen hinüber geschleppt und sind im Einzelnen noch ausgedehnt worden. Auch in ihnen mischt sich die kostenersetzende Gebühr und eine andere eigentliche Steuer. Gegenwärtig gehören dahin z. B. die Waag-, Krahn-, Niederlags-, Zeddel-, Blei-, Siegelgelder, Kontrolgebühren für steuerfreie Aus-, Ein- und Durchfuhr, verschiedene trinkgeldartige kleine Zahlungen an das höhere und niedere Zollpersonal für dessen Beihülfe u. s. w. Soweit diese Abgaben wirklich Gebühren sind, sind sie statthaft, und als eigentlichen Zoll könnte man sie wie die Hauptzölle rechtfertigen. Doch werden sie in dieser Hinsicht eben nur zu einem Zollzuschlag, mit doppelter Verrechnung, größeren Weitläufigkeiten, Mißbräuchen besonders ausgesetzt. Demnach ist wohl mit Hock die thunlichste Beseitigung dieser Nebengebühren zu verlangen.

Der Uebergang aus dem alten Zollsystem zu dem neuen, und damit aus der ältesten zur zweiten Entwicklungsphase des Zollwesens vollzog sich durch Ausscheidung der gebührenartigen Zölle, wie der Weg- und Brückengelder, und durch die Systematisirung und Generalisirung der in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in den Ortszöllen zur Geltung gelangten Gesichtspunkte. Hier waren denn die bekannten Faktoren von Einfluß, welche aus dem Feudalismus und dem Patrimonialstaate zur unbeschränkten Monarchie und zum modernen Staate hinüberführten. Die fiskalische und handelspolitische Seite des modernen Zollwesens ist deßhalb auch nicht die einzige, welche hier in Betracht kommt, obwohl sie in der Regel allein gebührend gewürdigt ist. Daneben ist das allgemeinwirthschaftliche und politische Moment vielleicht ebenso folgenwichtig und ebenso einflußreich für die Umbildung gewesen, als jene beiden Gesichtspunkte. Man war bestrebt, die Orts- zu Landeszöllen zu machen, die Zollstätten umzulegen, das Zollwesen zu vereinfachen, die Binnenzölle ganz zu beseitigen und sie in Außenzölle verwandelt an die Landes- oder Staatsgrenzen gegen das Ausland zu verlegen. Das Inland sollte womöglich Einen großen inneren Markt bilden, mit Verkehrsfreiheit, „Freihandel" innerhalb desselben, das Zollgebiet das ganze Staatsgebiet umfassen und Eine Zolllinie mit einer Kette von Grenzzollämtern das Inland vom Ausland scheiden. Nur ungern blieb ein einzelner Theil des Staatsgebiets davon getrennt. In diesem einheitlichen Außenzollsystem spricht sich neben dem wirthschaftlichen ein eminent politischer Gedanke aus. Das Zollgebiet wurde territoriale Basis der nationalen Volkswirthschaft und gewann in dieser Hinsicht größere Bedeutung als das Staatsgebiet. Aber indem innerhalb des Zollgebiets die wirthschaftlichen Interessen der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einzelnen Landestheile organisch in einander verwuchsen, wurden neu erworbene Grenzlande erst wahrhaft mit dem neuen Staate verbunden. So wurden die Zollgebiete mit der Zeit gerade zu Staats- und Nationalgebieten durch das den Waaren- und Menschenverkehr mit dem Auslande (in Verbindung mit Paßwesen u. dgl. m.) hemmende, im Innern aber die Verkehrsschranken niederreißende Grenzzollsystem. Sicherlich haben hier fiskalische und merkantilische Irrthümer einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Aber auch als Anhänger des Freihandels in Theorie und Praxis braucht man, was Freunde und Gegner gleich häufig thun, nicht zu übersehen, daß die Frage des Landesgrenzzollsystems mit den fiskalischen und handelspolitischen Tariffragen nicht abgemacht ist; die Bildung selbständiger Staatsgebiete hängt mit anderen großen historischen Vorgängen der neueren Zeit zusammen und hat auch für sich zur Entwicklung selbständiger Staats- und Volkspersönlichkeiten mächtig beigetragen, hat hierfür, wie man vielleicht sagen darf, eine wahre Mission gehabt. Denn eine solche Entwicklung war nach dem Verfall der politischen Formen und dem Zerfall der im Papst- und Kaiserthum gipfelnden christlichen Staatsordnung des Mittelalters eine Vorbedingung für die Anbahnung einer auf anderer Grundlage beruhenden Ordnung unter den civilisirten Staaten und Nationen.

Voran in der konsequenten Durchführung ging Frankreich mit dem Colbert'schen Zollsystem von 1664. Deutschland machte die Entwicklung erst 170—200 Jahre später durch. Die große politische That geschah erst durch Preußen (durch sein Gesetz vom 26. Mai 1818 (siehe den Art. Zollverein).

In der zweiten Entwicklungsphase stehen wir noch heute. Sie läßt sich als diejenige des **schroffen** Außen- oder Landesgrenzzollsystems bezeichnen. Allein eine dritte Phase bereitet sich, trotz des amerikanischen Rückfalls in jenes schroffe Außerzollsystem, bereits vor: die des **liberalen** Außerzollsystems. Ob dem dann als vierte und letzte Periode die der Zollosigkeit folgen wird? Die Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls nicht dagegen. Vom Standpunkte der Theorie möchte man sie bestimmt prophezeien und jedenfalls als das aus international staatsökonomischen Gründen anzustrebende ideale Ziel bezeichnen.

Hinsichtlich der Ausfuhrzollpolitik kann man die Kultur- und Halbkulturstaaten gegenwärtig in verschiedene Klassen bringen. Die erste Klasse bilden die Staaten, welche jetzt gar keine Ausfuhrzölle mehr haben, in Europa Großbritannien, Dänemark, Schweden (seit 1. Januar 1864), eine Zeitlang Rumänien (v. 1. April 1862 bis 1. Oktober 1864), in Amerika u. A. Columbia (Zollgesetz v. 4. Juli 1866, Art. 80). In der zweiten Klasse stehen diejenigen Staaten, welche nur noch Ausfuhrzölle für nicht beliebig vermehrbare Rohstoffe, also als Schutzzölle im Interesse der inländischen Verarbeitung, beibehalten haben. Es ist ein erfreulicher Fortschritt in der durch die neueren liberalen Handelsverträge inaugurirten Handels- und Zollpolitik, daß die Ausfuhrzölle, wenn auch leider noch nicht ganz, so doch bis auf diese letzten Reste beseitigt und die betreffenden Zölle wiederum herabgesetzt sind. Zu den Staaten dieser zweiten Klasse gehören Frankreich, der Zollverein, Belgien, Holland und Oesterreich. Außerdem haben diejenigen europäischen Staaten, welche überhaupt noch mehr Ausfuhrzölle besitzen, in der Regel auch noch dergleichen Zölle auf Abfälle und Nebenprodukte. Irgend ein größeres fiskalisches Interesse knüpft sich an die Ausfuhrzölle auf Nebenprodukte und Abfälle nicht.

Zur dritten Klasse gehören die Staaten, welche noch andere besondere

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder auch wohl noch ganz allgemeine Ausfuhrzölle, meistens Finanzzölle, mitunter mit danebenhergehender Schutztendenz, erhoben. Dahin zählten bis vor Kurzem auch noch mehrere der Staaten der 2. und 1. Klasse, so Frankreich, Oesterreich (besonders Seide), der Zollverein.

Jede inländische Accise und jeder Einfuhrzoll auf ein fremdes Produkt, welche bei der Ausfuhr nicht oder nur in kleinerem Betrage rückvergütet werden, wirken natürlich wie ein Ausfuhrzoll, während umgekehrt ein die erhobene Accise und den Einfuhrzoll übersteigender Rückzoll oder eine solche sog. Exportbonifikation sich in eine Ausfuhrprämie verwandelt. Ein zu kleiner Rückzoll hat eine fiskalische, ein zu hoher eine Schutztendenz. Beides ist nicht zu billigen, und im Ganzen zeigt sich auch das Streben, Ausfuhrprämien zu beseitigen und dem Rückzollsystem jede schutzzöllnerische und fiskalische Wirkung zu nehmen. Doch stößt man in dieser Beziehung hinsichtlich der richtigen Bestimmung des Rückzollbetrags auf große technische Schwierigkeiten (s. u.), weshalb denn auch noch manchfache Reformen nöthig sind.

Zeitweilige oder bleibende Ausfuhrverbote oder Ausfuhrzölle sind endlich mitunter durch besondere Rücksichten hervorgerufen worden, so der frühere französische Ausfuhrzoll auf Nußbaumholz (für Gewehre), das Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial, Waffen, Pulver, Pferden, durch politische, von wichtigen Nahrungsmitteln wie Getreide, durch theurungspolizeiliche, von Edelmetall, Gold- und Silbermünzen, Scheidemünze, selbst Papiergeld (Ein- und Ausfuhrverbot russischer Kredit- und Reichsschatzbillete in der späteren Regierungszeit Nikolai's!) durch merkantilistische und münzpolitische Gründe. Hieran reihen sich Verkehrsbeschränkungen sanitarischer Art bei Ein- und Durchfuhr für krankes oder der Krankheit verdächtiges Vieh. Maßregeln dieser Art sind entweder allgemein oder betreffen gewisse Grenzen. Diejenigen, welchen ein wirthschaftliches Motiv zu Grunde liegt, sind meistens ebenso wirkungslos als zweckwidrig (Geldausfuhrverbot!). Einen wichtigen Fortschritt völkerrechtlicher Art hat Frankreich in vielen der neueren Handelsverträge angebahnt. Danach soll nämlich keine der kontrahirenden Mächte gegen die andere ein Ein- oder Ausfuhrverbot erlassen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen seine Anwendung findet, eine Bestimmung, welche zwar im Kriege selbst keine Schwierigkeiten macht, weil mit dessen Ausbruch diese Verträge eo ipso erlöschen oder suspendirt sind, aber welche doch in der Zeit bis Eröffnung des Kriegs Verlegenheiten bereiten kann. Ferner ist eine Verabredung getroffen, daß kein Ausfuhrverbot erlassen, noch ein Ausfuhrzoll aufgelegt werden soll auf Steinkohlen. Hiermit sind bemerkenswerthe Keime zur völkerrechtlichen Regelung der Handels- und Zollpolitik gelegt.

Während der Ausfuhrzoll nach Zahl und Höhe der Zollsätze wohl im Beginn eines geordneten Grenzzollwesens und auf niedrigerer Stufe der Volkswirthschaft bei vorwaltender Agrarproduktion und starkem Mitspielen des Faktors Natur seinen Kulminationspunkt als Finanz- und Schutzzoll erreichen möchte, gewinnt der Einfuhrzoll zu beiden Zwecken die immer überwiegendere Bedeutung von diesem Zeitpunkte an mit der Weiterentwicklung der Volkswirthschaft. Er verdrängt dann den Ausfuhrzoll, vereinfacht sich durch allmähliche Beseitigung der vielen kleinen Posten, koncentrirt sich als Finanzzoll mit der wachsenden Bedeutung des Massenkonsums, allmählich immer mehr auf wenige Hauptartikel und verschwindet zugleich als Schutzzoll wieder fast ganz.

Die übergroße Anzahl der einzelnen Tarifposten und die daraus hervorgehende, in manchen Ländern bis in die jüngste Zeit währende entsetzliche Verwirrtheit des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tarifs erklärt sich historisch bei Ein- und Ausfuhrzöllen daraus, daß ursprünglich allgemeine gleiche Sätze im Laufe der Zeit bei den zufälligsten Gelegenheiten bald aus finanziellen, bald aus protektionistischen Gründen vielfach abgeändert, meistens erhöht wurden und dann lange Zeit so bestehen blieben. Eine der früheren Zeit ja auch in anderen Verhältnissen charakteristische Systemlosigkeit, welche im englischen Zollsystem am Schlimmsten war und am Längsten währte. Getrennte Verrechnung aller möglichen Zuschläge zum Hauptsatz des Zolls, z. Th. im Zusammenhang mit dem älteren Finanzrecht, Anweisung, selbst Verpfändung einzelner Zölle, Zollsätze, Zuschläge für bestimmte Ausgaben u. s. w.; verschiedene Namen und Zuschläge, bald Zölle nach dem Werthe, bald nach dem Gewicht bei derselben Waare.

Zur fortschreitenden Vereinfachung der Tarife hat die durch die Zollstatistik unmittelbar gelieferte Wahrnehmung wesentlich beigetragen, daß eine große Anzahl kleiner Tarifposten wenig oder gar nichts, eine weitere Anzahl nicht viel Einnahme abwürfe und der größte Theil der letzteren immer mehr durch einige Hauptartikel eingebracht würde.

Wo auch mit dem Schutzzoll noch nicht gebrochen werden soll, und das Finanzinteresse eine so weitgehende Beseitigung der kleineren Tarifposten wie in England noch nicht erlaubt, zumal die Reduktion des Zolls nur selten bei diesen doch weniger wichtigen Artikeln auf eine schnelle Steigerung des Konsums hinwirken wird, da kann deßhalb immerhin doch eine bedeutende Anzahl ganz kleiner Posten ohne Schädigung des Finanzinteresses gestrichen werden. Es ist erfreulich, daß die jüngste Tarifreform im Zollverein auch hier Vieles weggeräumt hat. Allerdings wurde mitunter gegen die Streichung solcher kleinen Posten geltend gemacht, daß sie insgesammt doch immer etwas ertrügen, keine lästige Steuer seien, den doch einmal der Zollkontrole unterworfenen Verkehr nicht weiter störten, und die Kosten der Zollverwaltung kaum steigerten. Diese Gründe sind aber nicht durchschlagend. Die Kontrole kann sehr wohl erheblich vereinfacht werden, wenn weniger Artikel zollpflichtig sind, und die Kosten sinken ebenfalls.

Die Einfuhrzölle, welche gegenwärtig noch in West- und Mitteleuropa als Finanzzölle bestehen, sich als solche rechtfertigen lassen und sogar als Ergänzung der vorhandenen Steuersysteme gefordert werden müssen, zerfallen dann in die beiden großen Klassen der Zölle auf accisepflichtige und auf die sogen. Kolonialwaaren, beide Male einige verwandte Artikel inbegriffen. Diese zwei Klassen sollten den Inhalt des Finanzzollsystems ausschließlich bilden Alle anderen Waaren, welche man neben jenen noch bei uns bezollt findet, sind entweder Finanzzollartikel untergeordneter Art, mitunter mit einer kleinen Schutzzolltendenz nebenbei, oder eigentliche Schutzzollartikel. Jene müßten dem Princip der Vereinfachung der Tarife weichen, diese fallen unter einen andern Gesichtspunkt, werden aber wenigstens in dem genannten Theile Europa's wohl nicht mehr lange bestehen bleiben.

Die accisepflichtigen und die Kolonialwaaren sind nicht durchweg verschiedene Waaren, indem z. B. auch in Europa Zucker und Tabak jetzt in beiden Kategorien stehen können. In der Hauptsache aber liegt für West- und Mitteleuropa doch eine derartige Verschiedenheit dieser Waaren vor, daß die ersten im Inlande in Konkurrenz mit dem Auslande producirt werden oder werden könnten, die zweiten dagegen mehr Artikel eines klimatischen oder sonstigen Naturmonopols fremder Länder, großentheils der heißen Zone sind und daher in kälteren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Klimaten nicht gedeihen. Auch von Zucker, Tabak, Wein gilt für viele nördliche Länder etwas Aehnliches, weil im Inlande entweder nur eine geringere Qualität (Tabak) oder zugleich auch nur eine geringere Menge (z. B. Wein in Deutschland) gewonnen werden kann. Dem größten Theil von Europa und Nordamerika gegenüber besitzen die Produktionsländer von Kaffee, Thee, Rohrzucker, den meisten Gewürzen ein absolutes, von Tabak, Reis ein relatives Naturmonopol. Südeuropa hat für Südfrüchte, Reis ein absolutes, und mit Frankreich, Westdeutschland, Oesterreich für Wein und Tabak dem übrigen Europa ein relatives, den nördlichen Theilen des letzteren gegenüber ebenfalls ein absolutes Naturmonopol. Diese Verhältnisse erklären mancherlei Verschiedenheiten in der Auswahl der Zollartikel, der Höhe der Zollsätze und der Stellung der Zölle zu inneren indirekten Verzehrungssteuern oder sogenannten Accisen in einzelnen Ländern. Die an sich passendsten Artikel eines Finanzeinfuhrzolls, wenn einmal der Zoll als Steuer überhaupt gebilligt wird, sind im Grenzzollsystem aus zolltechnischen Gründen die Waaren eines absoluten, sodann eines relativen Naturmonopols der Fremde. Denn bei jenen können gar keine, bei diesen nur in untergeordneter Weise Schutzzollwirkungen störend mit unterlaufen, und jene machen keine, diese nur in gewissen Fällen eine innere indirekte Besteuerung neben dem Zoll und zum Schutz der Einnahme aus letzterem nothwendig. Artikel, welche unter wesentlich gleichen Bedingungen im In- und Auslande producirt werden, verlangen dagegen zur Wahrung des finanziellen Zweckes des Zolls einer- und der Accise andrerseits eine richtige Kombination des Accise- und Finanzzollsystems. Diese aber macht erhebliche Schwierigkeiten. Fehlt sie oder gelingt sie nicht, so wird der Finanzzoll allein zum Schutzzoll auf Kosten der Einnahme, oder die Accise allein mit derselben finanziellen Wirkung zur Einfuhrprämie auf Kosten der einheimischen Produktion. Jede Abweichung der Zoll- und Accisesätze von einander führt nothwendig eine dieser beiden Wirkungen, wenn auch vielleicht in geringerem Maaße, mit sich, die Schutzzollwirkung, wenn der Zoll, die der Einfuhrprämie, wenn die Accise höher ist. Da man unter dem Einfluß der neueren Handels- und Besteurungspolitik keine dieser beiden Wirkungen wünscht, sie aber wegen der Schwierigkeit einer richtigen Kombination von Accisen und Zöllen nicht leicht ganz vermeiden kann, so ist man neuerdings mit der Auflegung neuer Zölle, welche Accisen, oder neuer Accisen, welche Zölle zur Erreichung des Finanzzwecks fordern würden, viel vorsichtiger geworden und hat wiederum aus diesem Grunde viele alte Zölle und Accisen beseitigt. Nur in zwei Fällen braucht, einmal der Accise kein Zoll, und zweitens dem Zoll keine Accise zu entsprechen, nämlich wenn das Inland für die Erzeugung eines Artikels ein ausschließliches Naturmonopol hat — ein bei uns wenig praktischer Fall — und wenn die Erzeugung im Inlande verboten ist, wie in England schon seit 1652 der Tabakbau. Letztere Einrichtung schafft den umgekehrten, aber ähnlichen Zustand wie ein Staatsmonopol. Eine in Form eines Monopols erhobene Verzehrungssteuer (Tabak, Salz) würde aus einem Einfuhrverbot einer fremden Waare auch keineswegs eine Schutzzollmaßregel machen.

Die Finanzbezollung fremder auch im Inlande producirter Waaren hängt also mit der inneren Steuergesetzgebung enge zusammen. Die Principien für die Regelung des Verhältnisses zwischen den Finanzzöllen und den inneren indirekten Verbrauchsteuern (Accisen) sind zwar nicht schwer festzustellen, aber in der Praxis ergeben sich bei der Durchführung oft große Schwierigkeiten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Viel bedeutendere Schwierigkeiten liegen aber in den häufigen und wegen der technischen Verhältnisse oft unvermeidlichen Fällen vor, wenn die innere Abgabe nicht nach Menge und Werth der Produkte, sondern etwa nach der Masse der verarbeiteten Rohstoffe (z. B. bei der Rübenzuckerproduktion nach dem Rübenquantum in Deutschland u. a. L.), oder nach der Größe und Beschaffenheit gewisser Werksvorrichtungen (z. B. bei der Branntweinbesteuerung nach dem Maischraum) oder nach sonstigen Merkmalen des Betriebsumfangs oder etwa auch als Pauschquantum entrichtet wird. Hier ist sogar für einen bestimmten Zeitpunkt der wahre eigentliche Steuersatz nicht sicher zu ermitteln, ja es gibt gar nicht einen, sondern eine ganze Reihe von Steuersätzen. Man hält sich an den Durchschnitt, und die besser arbeitenden Producenten genießen stets eines Schutzes, wenn der Zoll nach Maßgabe solchen Durchschnitts festgestellt wird, bei schlechter arbeitenden Producenten gehen die Geschäfte ein, wenn Zoll und Steuer gleich hoch ist, — eine der mitwirkenden Ursachen zur immer größeren Koncentration des Betriebes. Ist die Steuer niedriger, so erfreuen sich die guten Producenten eben im Zollschutz eines renteartigen Einkommens. Die erwähnten Steuermethoden nach dem Rohstoff u. s. w. führen ferner nothwendig zu dem Streben, durch vermehrte und billigere Produktion bei derselben Gesammtsteuer den Steuerfuß zu ermäßigen und dadurch einen Theil der auf einem Quantum fertigen Produkts liegenden Steuer nach Hock's Redeweise abzuwälzen. Dies ist vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus ein Vorzug dieser Steuermethoden, denn es wird dadurch eine Ersparung an denjenigen eigentlich volkswirthschaftlichen Produktionskosten erzielt, die Niemandem als Einkommen zu Gute kommen. Aber für die Besteuerung und Bezollung ist es eine finanztechnische Schwierigkeit mehr. Man weiß, wie erfolgreich die Abwälzung der Zucker- und Branntweinsteuer bei jenen Steuerformen gelungen ist. Die Produktionsmethoden ändern, verbessern sich immer mehr.

Der nothwendige Konnex zwischen Finanzzöllen und Accisen hat bei der neueren rationelleren Gestaltung beider Steuern wohl auf eine thunlichste Beseitigung der mancherlei früheren Accisen und Zölle auf accisepflichtige Waaren hingewirkt. Wären nicht die großen Finanzbedürfnisse der Staaten, die Mängel der anderweiten, auch direkten Steuern, welche zum Ersatz neu eingeführt oder erhöht werden müßten, und sprächen nicht endlich noch andere, namentlich sanitätische Gründe für die Besteuerung von Branntwein und Tabak, zum Theil auch von Wein und Bier, so würde vielleicht in Bälde in den Accisen und den entsprechenden Zöllen noch stärker aufgeräumt sein, als es bereits geschehen ist.

Auf dem Kontinente ist das Accisewesen schon länger vereinfacht, die Zahl der entsprechenden Finanzzölle daher schon früher geringer gewesen. Doch ist das Princip der völligen Gleichheit des Zoll- und Steuersatzes noch nicht allgemein zur Geltung gelangt. Gegenwärtig kommen besonders in Betracht die Artikel Spirituosen, Wein, Bier, ferner Salz und Tabak, wo die Verzehrungssteuer darauf nicht in Form eines Monopols, sondern einer gewöhnlichen indirekten Abgabe erhoben wird, endlich Zucker, dessen Zoll früher reiner Kolonialwaarenzoll war. Gerade dieser ehemalige reine Finanzzoll auf Zucker hat sich auf dem Kontinent in Folge der anfänglichen Steuerfreiheit der allmählich emporkommenden Rübenzuckerindustrie und wegen der noch lange später verbleibenden bedeutenden Differenz zwischen Steuer und Zoll am Meisten in einen eigentlichen Schutzzoll verwandelt. Der Zeitpunkt liegt wohl kaum mehr fern, wo der Zuckerzoll durch Ausgleichung von Zoll und Steuer in West- und Mitteleuropa wieder ein reiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Finanzzoll geworden sein wird. Im Zollverein ist der Zucker übrigens auch wohl, von dem Verhältniß des Rüben- zum indischen Zucker abgesehen, an sich noch einer zu hohen Konsumtionsabgabe unterworfen.

Erwägt man neben den angedeuteten Verhältnissen die Schwierigkeit einer richtigen Normirung der Exportbonifikationen bei dem Accisewesen, ferner die Beeinträchtigung des Fiskus und die nachtheiligen Störungen der Volkswirthschaft und die schlimmen Wirkungen auf die Volkssittlichkeit, welche durch Defraudation bei der innern Produktion und durch Schmuggel beim auswärtigen Handel entstehen, so wird man die Vereinfachung des Accisewesens und der korrespondirenden Finanzzölle möglichst befürworten müssen und die notorische Entwicklung dieser Abgaben in Europa eben so begreiflich als gerechtfertigt finden. Die principielle Verwerfung der Schutzzölle und der Sieg des Freihandels mußten auch hier zu immer weiteren Reformen führen, je mehr man die Schwierigkeiten würdigte, welche sich der Festsetzung eines reinen Finanzzolls auf accisepflichtige Artikel entgegenstellten. Deshalb möchte denn auch die Einführung neuer Accisen, weil sie einen entsprechenden Zoll, und neuer Zölle, weil sie eine entsprechende Accise erheischen, als dauernder Steuern nicht so leicht zu befürchten sein. — Ganz andere Wege hat bekanntlich während des letzten Bürgerkriegs in seiner Finanznoth und bei seinem Mangel eines vorhandenen geordneten Steuersystems Nordamerika eingeschlagen. Ein in seiner Weise großartiges, für den Opfermuth der Nation zeugendes System der inneren Verbrauchssteuern ist dort geschaffen worden und hat dann zu seiner nothwendigen Vervollständigung eine entsprechende Umgestaltung des Zolltarifs erforderlich gemacht. Der Schutzzollparoxysmus hat diese Zolltarifänderung nun doch für seine Zwecke auszubeuten gewußt. Jenes innere Accisesystem ist aber in höchstem Maaße technisch unvollkommen, furchtbar lästig, auch bereits wieder beschränkt worden. Es kann uns Europäern einigermaßen zur Beruhigung dienen, daß selbst die Nordamerikaner schließlich doch wieder auf unsere immerhin mangelhaften, aber doch noch neben ihren Steuerexperimenten vollkommen erscheinenden Steuern zurückkommen. Im Uebrigen kann für diesen Punkt hier nur auf Hock's vorzügliche Darstellung verwiesen werden.

Die Höhe der Accisesätze und der korrespondirenden Finanzzölle wird vornehmlich nach allgemeinen Principien der Verbrauchsteuern zu normiren sein, wofür hier auf die anderen Steuerartikel dieses Werks verwiesen wird. Die Höhe wird sich im Allgemeinen nach der Auswahl der Artikel, im Einzelnen nach deren Nothwendigkeit oder Bedenklichkeit für die Bedürfnißbefriedigung richten. Salz hat auch hier am meisten gegen sich; Reduktion und Abschaffung ist hier am wünschenswerthesten, — das von England schon seit 43 Jahren erreichte Ziel. Spirituosen und Tabak und hohe Sätze dafür haben am meisten für sich, schade nur, daß bei dem ersten Artikel die Ausscheidung des für gewerbliche Zwecke gebrauchten Spiritus schwer oder gar nicht möglich ist und die Tabakbesteurung unseres Erachtens die Mängel der Luxusbesteuerung involvirt. Zucker ist an sich ein passender Artikel, doch verbieten verschiedene Rücksichten zu hohe Sätze. Die französischen und im Vergleich mit den englischen auch die deutschen Sätze sind unter Berücksichtigung der Wohlstandsverhältnisse noch zu hoch. Die Bier- und Weinbesteuerung wird wohl schon komplementär im Verbrauchssteuersystem verlangt, doch dürfen auch hier die Sätze nicht zu hoch sein. Sonst empfehlen sich niedrige Sätze auch durch die geringere Gefahr von Defraudation und Schmuggel. Aber bei einem einmal vorliegenden Staatsbedarf in gewisser Höhe und bei der rela-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tiven Unentbehrlichkeit der Verbrauchssteuern, so lange die direkten Ertragssteuern so mangelhaft sind, würden zu niedrige Sätze wieder nur eine größere Anzahl Accisen und entsprechender Zölle nöthig machen.

Die zweite Hauptklasse der Finanzzölle, die Zölle auf Kolonialwaaren, begreifen die Artikel eines absoluten oder annähernd absoluten Naturmonopols der Fremde gegenüber dem betreffenden Zollgebiet. Die wichtigsten Waaren sind also für Europa die früher genannten transatlantischen und speciell tropischen, für einen großen Theil von Europa die süd- und westeuropäischen Produkte, wie Südfrüchte, Reis, Wein (z. Th. Tabak). Bezollung an sich, allenfallsige Auswahl der Artikel und Höhe der Zollsätze machen hier viel weniger Schwierigkeit, und zwar einfach, weil die erörterten Hindernisse bei der Bezollung der im Inland erzeugten Waaren fehlen. Zolltechnische Gründe sprechen also für die Besteuerung dieser Artikel, soweit die betreffenden Zölle sich als Verbrauchsteuern überhaupt empfehlen. Begreiflicher Weise bilden diese Produkte denn auch thatsächlich noch überall in den civilisirten Ländern der gemäßigten Zone einen der wichtigsten Theile des Zollwesens, und sie werden wohl erst mit diesem letzteren selbst, wenn es dazu einmal kommen sollte, fallen. Was die Auswahl anlangt, so werden auch hier passender Weise nur eigentliche Verzehrungsgegenstände, nicht fremde Rohstoffe u. s. w. bezollt.

Vom Standpunkte der Vereinfachung des Zollwesens wird man nur verlangen können, daß einzelne unbedeutende Artikel, welche nicht wie z. B. „Gewürze" eine zusammengehörige Kategorie bilden, beseitigt werden. Im Interesse der Masse der Bevölkerung und einer richtigen Besteuerungspolitik, d. h. zur möglichsten Durchführung des Einkommensteuerprincips auch in den Verbrauchsteuern, muß vornehmlich die Freiheit oder der niedrige Zoll von Hauptnahrungsstoffen, wie Reis, z. Theil auch Pfeffer, gefordert werden. Für allgemein verbreitete, zur Volksnahrung gewordene Luxusnahrungsstoffe, wie hier Thee, dort Kaffee sind mäßige Zollsätze nicht nur die besten für das Volk, sondern auch wegen geringeren Schmuggels und größeren Konsums meistens die einträglichsten für die Finanzen, ebenso wie mäßige Zucker- und Weinzölle.

Neben den beiden großen Klassen der Finanzzölle auf accisepflichtige und auf Kolonialwaaren kommen noch solche Zölle auf wichtige Lebensbedürfnisse, d. h. Nahrungsmittel ersten Rangs, und auf Rohstoffe zur industriellen Verarbeitung vor. Zu ersteren gehören namentlich die Zölle auf Getreide und Mehl, Vieh und Fleisch, frische, getrocknete und gesalzene Fische, zum Theil auch Butter und Käse. Viele dieser Zölle haben bekanntlich lange Zeit in Großbritannien, Frankreich, ein wenig auch in Deutschland die Bedeutung landwirthschaftlicher Schutzzölle gehabt und sind als solche mit Recht aufgegeben. Aber auch als Finanzzölle sind die meisten davon bedenkliche Verbrauchsteuern; ähnlich wie die Salz- und Mahl- und Schlachtsteuer, und um so weniger zu billigen, da sie oftmals nur einzelne Gegenden, welche auf Versorgung aus dem Auslande angewiesen sind, treffen, also gegen das Princip der Gleichmäßigkeit verstoßen.

Die Zölle auf Rohstoffe zur industriellen Verarbeitung haben eigenthümlicher Weise, obgleich sie den merkantilistischen und schutzzöllnerischen Tendenzen nach einer Seite widersprechen, bis vor gar nicht lange eine verhältnißmäßig nicht unbedeutende Stelle in europäischen Tarifen eingenommen. Theils kamen dabei allerdings landwirthschaftliche (wie bei den einheimischen Spinnstoffen, bei Saaten, Talg, Häuten, Leder, auch Holz u. a. m.), mehr noch montanistische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schutzzolltendenzen, namentlich bei Roheisen und Steinkohlen selbst wieder zur Geltung, theils schienen die überseeischen Artikel eines fremden Naturmonopols, wie Baumwolle, Seide, Farbstoffe, manche Oele, Droguen u. s. w. wiederum für eine Finanzbezollung besonders geeignet. Das landwirthschaftliche Schutzprincip fiel aber hier um so eher, da es mit dem Princip des Industrieschutzes in Konflikt kam, und auch auf die Beseitigung der andern Finanzzölle wirkte schon dieser Industrieschutz hin. So sehen wir denn nicht nur bei zum Siege gelangtem Freihandel, wie in England, sondern auch in dem System mäßiger Schutzzölle im Zollverein, höherer in Oesterreich und Frankreich und meist noch prohibitiver sogar in Rußland, die Zölle auf solche Rohstoffe verschwinden oder wenigstens stark herabgesetzt, freilich in der Regel noch mit der Ausnahme des montanistischen Hauptartikels Eisen und auch wohl anderer Metalle, weil hier das Schutzprincip noch nicht überwunden wurde und diese Artikel im Gegensatz zu primitiven Rohstoffen unter der Kategorie der Halbfabrikate eher einen Schutz noch länger zu verdienen schienen.

Endlich ist hier auch noch der finanziellen Bedeutung der eigentlichen Hauptschutzzölle auf Halb- und besonders auf Ganzfabrikate zu erwähnen. Die betreffenden Zölle erscheinen als mehr oder weniger reine Finanzzölle in Ländern mit ausschließlicher oder ganz vorwaltender Urproduktion, wie in den civilisirten Ländern von Mittel- und Südamerika. Aber wo die Elemente zur Entwickelung einer größeren handwerklichen und fabrikativen Thätigkeit vorhanden sind, werden diese Zölle doch mitunter schon gewisse Schutzwirkungen ausüben. So gestalteten sich die Dinge früher in Deutschland, Rußland, Nordamerika, jetzt zeigt sich etwas Aehnliches auch in andern Ländern reiner Urproduktion, z. B. in Brasilien. Meistens läßt man dann absichtlich den Finanzzoll zum Schutzzoll werden und erhöht den Zollsatz zu diesem Behufe wohl noch, ohne Rücksicht auf das finanzielle Interesse, oft zu dessen Nachtheil und zu des Schmuggels Nutzen. Will man den reinen Finanzzollcharakter erhalten, so muß natürlich umgekehrt eine Zollermäßigung erfolgen.

Mit sämmtlichen Arten von Einfuhrzöllen hängen noch zwei Schwierigkeiten zusammen, deren eine auch bei den Accisen fühlbare schon oben gelegentlich berührt wurde, nämlich die Gewährung und richtige Regulirung des Rückzolls und der sog. Exportbonifikation auf bezollte oder besteuerte Aus- oder Wiederausfuhren und die Einrichtung zollfreier Niederlagen für die erst später einzuführenden und zu bezollenden Waaren und für die eigentlichen Zwischenhandelswaaren (Entrepots). Der Rückzoll ist die Erstattung des Einfuhrzolls für die in demselben oder namentlich in verarbeitetem Zustande wieder ausgeführte fremde Waare, die Exportbonifikation die Erstattung der Accise für die ebenso ausgeführte accisepflichtige Waare. Im Princip steht und fällt die Forderung des Rückzolls mit der Verwerfung oder Billigung des Ausfuhrzolls, denn die Nichterstattung des Zolls und der Accise ist nichts anderes als die Erhebung eines Ausfuhrzolls. Man wird daher den Rückzoll und die Exportbonifikation aus denselben Gründen gegenwärtig immer allgemeiner befürworten, aus welchen man den Ausfuhrzoll beseitigt. Im Princip ist auch die Festsetzung der Höhe des Rückzolls u. s. w. sehr einfach: es muß genau der erhobene Zoll- oder Accisebetrag ersetzt werden. Wird ein größerer Betrag gewährt, so verwandelt sich die Maßregel in eine Ausfuhrprämie mit Schutzzollwirkung; wird ein kleinerer Betrag gegeben, so restirt ein Ausfuhrzoll in der Höhe der Differenz; aber wie im früheren Falle des Zolls auf accisepflichtige Artikel ist die Durchführung dieser Grundsätze in der Praxis

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

außerordentlich schwer. Denn der wahre Zoll- oder Accisebetrag, welcher zumal auf einer Waare eines höheren Verarbeitungsstadiums, deren Rohstoff aber versteuert wurde, ruht, läßt sich sehr schwer ganz genau angeben und ist auch bei den einzelnen Producenten manchfach verschieden. Die zwei bekanntesten und wichtigsten Fälle sind die des Branntweins und Zuckers, bei letzterem einmal die Restitution der Rübensteuer auf Rohzucker und sodann bei Rüben- und Rohrzucker die Steuer- oder Zollrestitution auf Raffinade. Aber auch sonst hat das Rückzollwesen in all den Fällen Bedeutung, wo ein irgend wichtigerer Rohstoff, ein Haupt- und Verwandlungs-, ein Hilfsstoff, ein Halbfabrikat besteuert ist und somit die Steuer als Kostenelement im Preise des Exportartikels wieder erscheint. Die Schwierigkeit der richtigen Fixirung des Rückzolls steigt mit der Verarbeitungsfeinheit der ausgeführten Waaren (z. B. Einfuhrzoll auf rohe Baumwolle und Export eines feinen Baumwollstoffs, Zoll auf Roheisen und Ausfuhr feinster Eisen- und Stahlwaaren, Zoll auf Farbstoffe und Ausfuhr bunter Seidenstoffe). Früher hat man die hier vorliegenden Schwierigkeiten nicht immer klar erkannt oder aber sie nicht gescheut. Vom streng fiskalischen Standpunkt aus gab man keinen Rückzoll, weil der Ausfuhrzoll gern erhoben wurde, mit der Ausbildung des Merkantil- und Schutzzollsystems gab man bereitwillig Rückzölle oft in übermäßiger Höhe, weil man die Ausfuhrprämie auch sonst billigte. Die großen Mißbräuche, welchen der Rückzoll insbesondere in England — man wußte sich Rückzölle auch ohne vorhergehende Zollzahlung zu verschaffen — aber auch in Frankreich unterlag, sind eine der charakteristischen Seiten des Schutzzollwesens. — In England ging in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Rückzölle, Ausfuhrprämien u. dgl. m. die halbe Zolleinnahme darauf (1755 z. B. 3,793,966 Pf. St. Einnahme, 1,989,865 Pf. St. Rückzölle u. s. w.) Im Grunde genommen hätte selbst bei Einfuhrverboten eine Ausfuhrvergütung im Betrage der Vertheurungsdifferenz durch das herrschende Schutzsystem gefordert werden müssen, — im System der Ausfuhrprämien spielt etwas von einem solchen Gedanken mit! Mit der Erkenntniß dieser Schwierigkeiten trat dann wiederum ein Faktor in Wirksamkeit, welcher auf die Vereinfachung des Accise- und Zolltarifs und auf möglichste Beseitigung der betreffenden Posten mit hinwirkte. Und mit dem Verlassen des Schutzsystems wurde das Streben in dieser Richtung nur um so stärker, je mehr man das Rückzollsystem als nothwendiges Uebel erkannte und demselben jede Schutzzollwirkung unter der Form der Ausfuhrprämie entziehen wollte. Die Abschaffung der Rohstoffe und meisten Halbfabrikatzölle hat denn auch dieses Rückzollsystem sehr vereinfacht. Der Schwerpunkt drr Frage liegt heute im größten Theil Europas wieder ganz in den wenigen accisepflichtigen Artikeln, besonders Zucker, Branntwein, zum Theil auch Tabak, Wein, Bier und Salz, ferner in der Zuckerraffinade aus Rohrzucker. Mitunter vereinfacht sich die Sache durch die Besteurungsmethode, indem bei der Besteuerung des fertigen Fabrikats das nachweislich ausgeführte Quantum nicht besteuert wird (z. B. Zucker in Frankreich). Mitunter scheut man sich auch jetzt nicht, wie zeitweise in Nordamerika, die Steuer nicht zu erstatten, oder man vernachlässigt sie, weil sie auf dem vollendeten Fabrikat in kleinem Betrage lastet (Fälle in Europa). In den beiden Hauptfällen bei Branntwein und Zucker ist die Regulirung immer noch schwierig, zumal bei Rohstoffbesteuerung (Maischraum, Rübe, Rohzucker). Außer einzelnen hieher gehörigen Bestimmungen mehrerer dieser Verträge (z. B. französisch-belgischer Vertrag Art. 9) ist hier besonders der internationalen Zuckersteuerkonvention vom 8. Nov. 1864 zwischen Großbritannien, Frankreich, Belgien und Holland zu er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wähnen, welche nicht nur eine specielle sachliche, sondern eine weitere allgemeine Wichtigkeit hat, weil sie ein neuer wesentlicher Schritt zur internationalen vertragsmäßigen Regelung der Zollpolitik und zur definitiven Beseitigung wenigstens gewisser Formen des Schutzzolls ist. Der Zweck der Konvention war nämlich, die Bestimmungen über den bei der Ausfuhr von raffinirten Zuckern gewährten Rückzoll und über das Verhältniß des Raffinadezolls zum (übrigens verschieden bleibenden) Rohzuckerzoll gemeinsam zu reguliren. Nach in Köln von den Betheiligten angestellten Versuchen wurden später die Proportionen genau fixirt und auf diese Art der Schutz für das Raffinirgeschäft theils im Einfuhrzoll, theils im Rückzoll beseitigt. Solche Konventionen sind ein erfreuliches Produkt unserer Zeit. Sie vermögen in Verbindung mit verbesserten inneren Besteuerungsmethoden, nämlich nach dem Fabrikat, nicht nach dem Rohstoff u. s. w. weitere schutzzöllnerische Uebelstände zu beseitigen.

Theils zur thunlichsten Vermeidung dieser Schwierigkeiten des Rückzollwesens, theils zur Ermöglichung einer umfangreichen Fristung der Einfuhrzollzahlung auf nicht sogleich in den Konsum übergehende oder eventuell wieder anderswohin auszuführende Waaren, theils endlich zur Erleichterung des eigentlichen Zwischenhandels eines Platzes zwischen zwei andern Ländern hat man seit lange, besonders seit dem Aufkommen der Grenzzollsysteme, Freilager für fremde Waaren eingerichtet. Freilager in engeren Sinn sind entweder eigentliche Staatsmagazine unter Verschluß der Zollverwaltung (reelle Entrepots) oder Privatmagazine unter Mitverschluß des Zollamts (fingirte Entrepots) oder große abgeschlossene Häfen- und Häuserkomplexe, in welchen die Schiffe selbst Aufnahme finden und in der Regel gewisse Manipulationen und Verarbeitungen der Waaren — selbst Erzschmelzen — vorgenommen werden können (Docks). Im weitern Sinne kann man zu diesen Freilagern auch die vom Zollgebiet ganz ausgeschlossenen Handels- und Seeplätze („Freihäfen") rechnen, welche Stellung zum Zollverein z. B. die Hansestädte einnehmen. Ueber die Ersprießlichkeit, ja Nothwendigkeit der Freilager ersterer Art kann kein Zweifel sein.

Die soeben berührte Frage des Freilagersystems führt schon hinüber in das Gebiet der speciell technischen Fragen über die Einrichtung des Zollwesens. Auch hierüber können hier nur wenige Andeutungen gegeben werden; so wichtig diese Punkte in praktischer Hinsicht sind, haben sie doch weniger principielle, wissenschaftliche Bedeutung.

In Hinsicht der Berechnungsart der Zollsätze unterscheidet man specifische und Werthzölle. Jene werden nach einem Maße, vornehmlich nach dem Gewicht (daher schlechtweg „Gewichtszölle"), auch nach dem Flächenraum (z. B. Spiegel), oder nach dem Kubikraum (z. B. Getreide u. dgl.), oder nach der Stückzahl (z. B. Vieh, gewisse Holzstücke, wie Balken, Stämme), die Werthzölle werden dagegen nach dem Werth der Waare berechnet. Im Princip sind die Werthzölle richtiger, der Zoll erscheint auch äußerlich als das, was er ist, ein procentweiser Zuschlag zum Preise. In der Praxis sind trotzdem im Ganzen die specifischen Zölle vorzuziehen. Unbedingt gilt dies bei Waaren, deren Sorten und Qualitäten, daher auch deren Werth verhältnißmäßig wenig verschieden oder ohne speciellste Waarenkenntniß schwer zu unterscheiden sind. Im ersten Fall läßt sich mit dem specifischen Stoff ungefähr dasselbe erreichen, wie mit dem Werthzoll, während jener ungleich leichter anzulegen ist und zu ungebührlichen Berechnungen und Mißbräuchen weniger Gelegenheit gibt. Im zweiten Falle würde auch der Werthzoll zu großen Inkonvenienzen führen, so daß man doch den specifischen Zoll

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wählt. Freilich ist dann die bessere Qualität niedriger besteuert bei gleichem Zollsatz als die schlechte, also eine Verletzung des Princips der Gleichmäßigkeit der Steuer, als eine der unvermeidlichen Folgen des Verbrauchssteuersystems in den Kauf zu nehmen. Auch vom fiskalischen Standpunkt aus bleibt es dabei ein Uebel, daß der Zollsatz für den specifischen Zoll niedriger angesetzt werden muß, während der Konsum der besseren Qualitäten durch die wohlhabenden Klassen eine höhere Steuer vertrüge und sogar verlangte. Bei Rohstoffen und gewöhnlichen Verzehrungsgegenständen, also bei der großen Masse der Finanzzölle sind dann auch die specifischen Zölle allgemein üblich geworden trotz dieser inneren Mängel. Wo Qualitäten stärker von einander abweichen und leichter zu unterscheiden sind, hilft man sich mit mehreren abgestuften Zollsätzen für dieselbe Waare und nähert sich dadurch dem Werthzollsystem mehr an. Am schwierigsten ist die Sache bei Fabrikaten, wo namentlich das Schutzzollprincip folgerichtig Werthzölle verlangt. Hier lassen sich allerdings wohl die Hauptsorten einer Waarengattung leicht, aber die feineren Unterschiede wieder nur ziemlich schwer unterscheiden und im Gegensatz zu Rohstoffen und Verzehrungsgegenständen die Preise viel schwerer ermitteln. Die Schutzzöllner müßten trotzdem an Werthzöllen festhalten, die Mängel der letzteren in diesem Fall sind dagegen für den Freihändler mit Recht einer der vielen praktischen Gründe mehr gegen den Schutzzoll. Man verlangt Werthdeklarationen der Kaufleute, mitunter gegen Eid und von Konsuln rektificirt, man rechnet den Satz der Transport-, Versicherungs-, Speditionskosten hinzu -- und normirt den Werthzoll als Procentsatz dieses ganzen Werths im Ankunftslande. Oder man schätzt die Waare auch nur in Werthklassen ein und erhebt den Zollsatz der Klasse — schon eine Annäherung an das andere System. Immer bleiben große Uebelstände bestehen, deren man auch durch das nur zu neuen Mißbräuchen und Defraudationen führende Verkaufsrecht des Zollamts oder der Zollbeamten bei scheinbar zu niedrigen Preisangaben und durch spätere Versteigerung der Waaren nicht Herr wird. Deshalb ist es gewiß richtiger, selbst die Fabrikatenschutzzölle in der Form specifischer Zölle zu erheben, wodurch dann freilich der Schutz für die feinen und halbfeinen Artikel abgeschwächt wird, weil man doch nur für Hauptkategorien mäßige Durchschnittssätze wählen kann.

Eine relative Rechtfertigung findet das System der specifischen Zölle auch noch in dem Umstande, daß eine strenge Durchführung des Princips der Werthzölle auch noch aus einem andern Grunde nicht möglich ist, obwohl gerade hier die Schutzzöllner diese Durchführung folgerichtig am meisten verlangen müßten: die Gefahr des Schmuggels hindert nämlich, insbesondere für Artikel hohen specifischen Werths, die „am meisten nationale Arbeit beschäftigen", den gleichen oder gar einen steigenden Werthzollsatz durchzuführen. Bei solchen Artikeln (z. B. Gold- und Silberwaaren, Schmuck, Uhren, feinsten Webwaaren) sinkt die Schwierigkeit des Schmuggels, also dessen Kostensatz oder die Schmuggelprämie, als Procentsatz des Werths ausgedrückt, regelmäßig mit dem Steigen des specifischen Werths der Waaren, d. h. mit der Abnahme des Volumens und Gewichts, die eine gewisse gleiche Werthmenge bergen. Daher selbst beim Festhalten des Schutzzolls das richtige Princip, Verbote (gewissermaßen unendlich große Schutzzölle) als Schutzmittel zu beseitigen, mäßige Zölle anzusetzen und stets ein absolutes Zollmaximum auch bei sehr werthvollen, sehr steuerfähigen oder sehr schutzbedürftigen Waaren zu normiren. Der übertriebene Fiskalismus und Protektionismus, wie lange in England, Frankreich, Oesterreich, jetzt noch in Rußland, Nordame-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rika schädigt das Finanzinteresse, den legalen Handel, die Volkssittlichkeit und macht — vielleicht noch das einzige Gute! — den Schutzzoll als Maßregel zur Unterstützung der Industrie mehr oder weniger illusorisch. Nur der Schmuggel und das schlimme Volk, das er beschäftigt, gewinnt.

Ein System mäßiger Zollsätze, ein einfacher, nicht zu viele Artikel zählender Zolltarif, die Koncentration des fiskalischen Interesses auf wenige Hauptartikel, die dann eventuell auch einen höheren Zollsatz durchführbar erscheinen lassen, eine wirksame, strenge Kontrole der Zollbeamten und eine möglichst zweckmäßige Abrundung der Zollgrenze sind die wichtigsten Mittel, welche dem Staate zur unmittelbaren Bewältigung des Schmuggels zur Verfügung stehen. Zu den wichtigsten ethischen Voraussetzungen der Beseitigung des Schleichhandels wie der Umgehung andrer Steuern gehört freilich vor Allem die sittliche Verwerfung solcher Handlungen in der öffentlichen Meinung, im Gewissen des Einzelnen und Aller und die Ehrloserklärung der betheiligten Personen. Aber man sollte, damit sich eine solche Anschauung bilde, auch nicht durch ein überfiskalisches oder hochschutzzöllnerisches Zollsystem die Leute immer in die größten Versuchungen führen. Der Staat, welcher letzteres thut, ist ein Hauptschuldiger am Schmuggel und der durch ihn verbreiteten Demoralisation.

Zur äußeren Technik des Zollwesens gehören noch eine Menge von Anordnungen und Einrichtungen, deren praktische Bedeutung oft für den Handel und Verkehr wichtig genug ist. Doch ist hier nicht der Ort, darauf weiter einzugehen.

In Betreff der Würdigung der Finanzzölle als Steuerart erscheint es passend, wie im Früheren, den Aus- und Einfuhrzoll zu unterscheiden.

Die Entwickelungsgeschichte des Ausfuhrzolls zeigt den leitenden Faden an, der in dieser Steuerform gewaltet hat. Der Ausfuhrzoll sollte als Finanzzoll zumeist das Ausland, den fremden Geschäftsmann oder durch ihn indirekt den fremden Konsumenten treffen. Letztere Absicht zumal schien sich bei tropischen und anderen Produkten, bei welchen sich das aufführende Land einer Art Naturmonopols erfreute, am leichtesten und gefahrlosesten für den auswärtigen Absatz erreichen zu lassen. Deshalb die verhältnißmäßig große Ausdehnung, beträchtlichere Höhe und lange Andauer der auf diese Waaren gelegten Ausfuhrzölle. Artikel dagegen, welche einer größeren Konkurrenz beim Absatz begegneten oder deren Absatz ins Ausland nach der herrschenden handelspolitischen Anschauung besonders erwünscht erschien, wurden keinem oder nur einem niedrigen Ausfuhrzoll unterworfen und in der Regel früher wieder von demselben befreit, so namentlich die Fabrikate und Konkurrenzexportartikel (im Gegensatz zu den Monopolartikeln), wie die russischen Rohprodukte. Diese Scheu, stets Finanzausfuhrzölle zu erheben, deutet auf die vorhandene Erkenntniß hin, welche möglicher Weise sehr nachtheilige Wirkung der Zoll auf den auswärtigen Absatz ausüben könne. Zur allmählichen Beseitigung der Ausfuhrzölle hat aber auch wohl der Umstand beigetragen, daß es nach unserer heutigen Anschauung einer solchen wirklich erreichten Besteuerung des Auslands an einem gehörigen Rechtsgrunde fehle. Als Finanzzoll ähnelt dieser Zoll dem Durchfuhrzoll, beide gehören dem alten Zollsystem an. Auf niedriger Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft, bei ärmeren Völkern wird der Ausfuhrzoll entschuldigt, aber nicht gerechtfertigt durch den Wunsch, einen Theil der allgemeinen Staatslasten vom Auslande tragen zu lassen. Auf höherer Stufe fehlt selbst diese Entschuldigung, der Zoll hat etwas Anstößiges.

Es fragt sich aber auch sehr, ob und wie weit ein solcher Ausfuhrzoll wirklich vom Auslande getragen und nicht viel mehr auf den einheimischen Kaufmann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Producenten überwälzt wird. Sicherlich geschieht dies öfters. Die Theorie des internationalen Austausches bezeichnet auch die Fälle näher, unter welchen der Ausfuhrzoll unter dem Einfluß der sich verändernden Preise und der dadurch berührten Handelsbilanz vom Inland getragen wird.

In den meisten Beziehungen theilt der Ausfuhrzoll die Vorzüge und Mängel des Einfuhrzolls und der meisten indirekten Steuern. Vom weltwirthschaftlichen Gesichtspunkt aus stehen ihm, wenn er als Finanzzoll wirklich auf die fremden Konsumenten überwälzt wird, dieselben Bedenken, wie Verbrauchssteuern aus dem volksthümlichen Gesichtspunkt entgegen. Er ist ein gutes Beispiel des starken Egoismus, der in den einzelnen Volkswirthschaften lebt. Auf Produkte eines Naturmonopols gelegt und wirklich vom Auslande getragen erscheint auch der Ausfuhrzoll als einer der renteartigen Bezüge, die ein ganzes Land in Folge seines natürlichen Vorzugs vor einem andern gewinnen kann.

Der Einfuhrzoll kann als Finanzzoll unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden, nämlich als eine der meistentheils indirekt erhobenen Verbrauchssteuern (Aufwands-, Verzehrungs-, Konsumtionssteuern oder was der Namen mehr sind) oder auch als eine (direkte oder indirekte) Ertragssteuer von dem durch den Waarenabsatz gemachten Gewinn des Ausländers. Letztere Auffassung ist neuerdings besonders von Hock geltend gemacht worden. Der Ein- und Ausfuhrzoll soll demnach „eine durch die Wissenschaft geforderte Ergänzung der Einkommensteuer" sein. Indessen ist es beim Einfuhrzoll im Ganzen noch fraglicher, ob und wie weit dem Inlande, sei es direkt dem Käufer und Importeur der fremden Waare, oder indirekt dem inländischen Konsumenten die Ueber- oder Rückwälzung des Zolls auf den auswärtigen Verkäufer und Producenten gelingt. Möglich sind solche Fälle allerdings, aber sie werden die Ausnahme bilden oder nur zu Zeiten vorkommen, z. B. wenn der Fremde, um den Absatz nicht zu verlieren oder ihn bei höherem Preise des Inlands eingeschränkt zu sehen, den Zoll oder einen Theil desselben absichtlich auf sich nimmt. — Auch ist es möglich, daß, namentlich vorübergehend bis ein anderes Absatzfeld gefunden ist, die Konjunkturen den fremden Producenten zwingen, einen Theil des Zolls aus eigener Tasche zu tragen und den Verkaufspreis zu ermäßigen, weil das Inland den um den Zoll erhöhten Preis nicht oder doch nur für eine kleinere Absatzmenge erschwingen kann. Namentlich könnte eine solche Folge bei einer plötzlichen Zollerhöhung und speciell in dem Falle eintreten, wo der vielleicht nur als Finanzzoll beabsichtigte Zoll zugleich eine Schutzzollwirkung ausübt, indem der nunmehr erhöhte Preis ohne nebenhergehende innere Steuer desselben Betrags einheimische Konkurrenzproduktionen hervorruft. Bei reinen Schutzeinfuhrzöllen ist eine solche Folge noch am leichtesten zu erwarten. Sie wird stets um so eher eintreten und um so länger andauern, je entbehrlicher der fremde Artikel dem Inlande an sich oder vermöge der gleichzeitigen inländischen Erzeugung ist und je nothwendiger das Ausland gerade dieses Absatzfeld zu behaupten suchen muß.

Im Ganzen kann bei den Einfuhrzöllen als Regel die Belastung der inländischen Käufer und Verbraucher der ausländischen Waaren mit diesen Zöllen gelten, so daß diese als eine wahre Verbrauchssteuer erscheinen, als deren Hauptformen eine auch Hock den Zoll daneben ansieht. Auch hier bleiben die oben schon beim Ausfuhrzoll erwähnten weiteren Einwirkungen des Zolls auf die Veränderung der Handels- und Zahlungsbilanz und der mit dieser in Wechselwirkung stehenden Preise möglich, worüber ebenfalls auf Mill's deduktive Untersuchung verwiesen werden mag.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Einfuhrzoll als Verbrauchsteuer, und zwar meistentheils indirekt erhobene — eine Ausnahme bildet die Bezollung der vom Konsumenten selbst eingeführten Waaren — theilt die Eigenschaften und damit die Nachtheile und Vorzüge andrer Verbrauchsteuern und indirekten Abgaben im Princip. Es muß in dieser Hinsicht auf den Abschnitt Steuern im Art. Staatswirthschaft hinzuweisen in der Hauptsache genügen. Hier möge nur daran erinnert werden, daß der Zoll als Verbrauchsteuer und als indirekte Steuer den im Allgemeinen doch wohl die Vortheile überwiegenden Bedenken gegen diese Steuerarten unterliegt.

Die specifischen Mängel und Vorzüge der Finanzzölle sind auf den verschiedenen Stufen der Entwicklung des Zollwesens verschiedene. In der Binnen- und Ortszollperiode wird Stadt und Land ähnlich wie später noch durch die Acciselinien geschieden, aber die Kontrolen auch auf die Straßen und Zollstätten beschränkt, der Verkehr auf dem platten Lande und zwischen verschiedenen Staaten nicht so viel gestört. In der Außen- oder Landeszollperiode ist der Verkehr innerhalb der Zolllinien im Ganzen frei, Hock rühmt besonders die im Wesentlichen mögliche Beschränkung der Kontrolen auf die Grenzen, die daraus hervorgehende Beschränkung des Schmuggels, die weniger lästige Erhebung im Vergleich mit den Octrois, mit Steuern bei Verkauf, beim Konsumenten selbst, die mögliche Auswahl der für Aufwandsteuern geeigneten Objekte. Man mag das zugeben, aber viel zu Gunsten der Zölle beweist es nicht. Der große specifische Mangel bleibt die Hemmung des freien Verkehrs zwischen den Ländern, die darin liegende Verletzung des Freihandelsprincips, die Gefahr, Finanzzölle in Schutzzölle übergehen zu sehen. Die Nachtheile treten da besonders hervor, wo die politischen Grenzen keine natürlichen, keine geographischen und nationalen sind, sondern Zusammengehöriges scheiden, Verschiedenartiges verbinden. Die Verbindung von Schutzzolltendenzen mit dem Finanzzollsystem hat die nachtheiligen Wirkungen der trennenden Zollgrenzen natürlich oftmals noch bedeutend gesteigert. Aber selbst bei bloßen Finanzzöllen folgen aus der Zollzwanglinie zahllose wirthschaftliche und sittliche Nachtheile überall und vollends da, wo diese Linie das Binnenland und Bevölkerungen trennt, welche auf wirthschaftlichen Verkehr angewiesen sind. Vermöchte man alle solche Nachtheile zu Geld anzuschlagen und zur genauen Ziffer zu bringen, so würde ihr Gewicht deutlich genug ins Auge fallen. Man darf aber auch jetzt nicht vergessen, daß diese Nachtheile bestehen, auch wenn man sie nicht genau schätzen kann.

Allerdings ließen sich manche Härten des Landeszwangzollsystems durch die Fortbildung des Zollvereinsprincips, d. h. durch die Bildung natürlicher Handels- und Zollgebiete, mit maßgebender Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse beseitigen. Doch schon die Geschichte des deutschen Zollvereins lehrt, welche enorme Schwierigkeiten selbst in Fällen, wo die Bildung eines solchen Zollgebiets die unbedingte Voraussetzung des wirthschaftlichen und finanziellen Gedeihens Aller ist, hier entgegenstehen. Und begreiflich genug unter normalen Staatsverhältnissen. In Deutschland schadete freilich nur ein äußerlicher Souveränetätsdünkel der Regierungen der leider aus provinziellen Territorien souverän gewordenen Klein- und Mittel„staaten" und der verrannte demokratische Partikularismus eines Moritz Mohl und Konsorten. Aber wo gesunde National- und Staatsverhältnisse vorliegen und die Einheit und Selbständigkeit des Staatswesens festgehalten werden soll, da kann es allerdings für einen großen Staat um so gewagter erscheinen, einzelne Theile seines Gebiets auszuscheiden und mit dem Zollgebiet anderer Staa-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten zu vereinigen, oder für einen kleinen Staat, mit einem größeren ein Zollgebiet zu bilden, je mehr das Zollgebiet statt des Staatsgebiets die territoriale Basis der Volkswirthschaft wird. Die handelspolitische und Zollmaßregel kann hier leicht eine weittragende politische Bedeutung gewinnen, wofür ja die Geschichte unseres deutschen Zollvereins ein so wichtiges Beispiel ist. Die politischen und wirthschaftlichen Interessen kreuzen sich in der That hier zu sehr, um ein in letzterer Hinsicht befriedigendes Ergebniß gewinnen zu lassen.

Die Bildung und möglichste Abrundung des Zollgebiets hat aber auch noch eine speciell zolltechnische und finanzielle Bedeutung, indem von der Größe des Gebiets, der mehr oder weniger kompakt zusammenhängenden Lage, der Länge und Beschaffenheit der Grenzen, insbesondere vom Verhältniß der Grenzlänge zum Flächeninhalt des Zollgebiets die Gefahr des Schmuggels, die Kosten der Zollkontrole und die Quote des Zollreinertrags wesentlich mit abhängen. Der größte Fortschritt war auch in dieser Beziehung die Erweiterung des preußischen Zollgebiets von 1818 zu dem des deutschen Zollvereins und des letzteren weiteres Wachsthum (s. Art. Zollverein). Die noch jetzt bestehende Verschiedenheit der Größe der Zollerhebungskosten in verschiedenen Ländern ist wenigstens mit auf die berührten Verschiedenheiten der Zollgebiete zurückzuführen, obwohl andere Umstände, wie der Charakter des Zolltarifs, die Koncentration des Verkehrs auf Hauptartikel und Hauptplätze u. a. m. sehr wesentlich miteinwirken und die richtige Berechnung der Kosten wegen des Zusammenhangs der Zölle mit den andern direkten Verbrauchsteuern schwierig, in den üblichen Daten der Budgets und statistischen Handbücher auch selten zu finden ist. Auch die Kostenberechnung für die Gesammtheit der indirekten Abgaben leidet aber an nicht leicht ganz zu beseitigenden Schwierigkeiten.

Aus Allem wird man daher doch vielleicht folgern dürfen, daß wenigstens in Europa, etwa mit Ausnahme Rußlands und des Südostens, die völlige oder theilweise Beseitigung des Landesgrenzzollsystems eine praktische Frage werden kann. Die Vorbedingungen dafür scheinen sich immer mehr zu erfüllen. Der Gesichtspunkt des Schutzzolls fällt mehr und mehr fort, gesunde Staaten haben sich wesentlich auf der Grundlage des Nationalitätsprincips und daher mit im Ganzen weniger streitigen, „natürlichen" Grenzen bereits entwickelt oder sind in rascher Entwicklung begriffen, geographische Naturgrenzen, z. B. theilweise in den Alpen, lassen sich mit berücksichtigen, die politische Bedeutung des Grenzzollsystems verliert sich daher oder schwächt sich mehr und mehr ab, je mehr dieses System seine Mission auf diesem Gebiete erfüllt hat. Auch die Reform der inneren indirekten Verbrauchsteuer und die Fortbildung der direkten Steuern ist mehrfach mit Erfolg in Angriff genommen worden. Auch hier ist wie für so Vieles die politische Konstituirung Mitteleuropa's, d. h. die staatliche Konsolidation des deutschen Volks, ein mächtiger Schritt vorwärts von Epoche machender Bedeutung weit über Deutschlands Grenzen hinaus. Eine engere Verbindung zwischen den west- und mitteleuropäischen Staaten, namentlich den festländischen, anfangs etwa mit Ausschluß der abgelegenen südlichen Glieder auf der pyrenäischen und apenninischen Halbinsel, zu einem auf die Bezollung tropischer Produkte und auf die Verbrauchsbesteuerung einiger weniger inländischer Hauptartikel beschränkten Finanzzoll- und Accisesystem könnte hier recht wohl eine volkswirthschaftliche und finanzielle Frage einer gar nicht so fernen Zukunft sein, — eine Frage, deren politische Tragweite in einem halben Jahrhundert vielleicht ebenfalls richtiger als jetzt gewürdigt werden wird. Die in der Gegenwart noch maß- und ziellosen Agitationen in Holland

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Belgien für Abschaffung aller Zölle und Zollschranken, immerhin beachtenswerthe Symptome, könnten vielleicht mit mehr Aussicht auf Erfolg in die eben bezeichnete Richtung auf einen mittel- und westeuropäischen Finanzzollverein geleitet werden. Nach der liberalen Grenzzollperiode, welche in dem System der Handelsverträge vorläufig ihren Abschluß gefunden zu haben scheint, würde eine neue Periode internationaler Zollvereinigungen beginnen — der deutsche Zollverein gehört als nationaler nicht dazu — und bliebe das selbst bei etwaiger Ausdehnung auf die vom deutschen Staat abgefallenen Glieder Holland, Belgien und Schweiz, welche am Meisten auf einen Anschluß an ein größeres westeuropäisches Zollsystem angewiesen sind. Auch diese Periode würde nicht wohl die letzte sein, aber sie ist, wie die Ortszoll-, die starre Landesgrenzzoll- und die neue mildere Grenzzollperiode vermuthlich eine nothwendige Durchgangsphase für Zollosigkeit und völlige Verkehrsfreiheit, auf welche jene holländisch-belgischen Agitationen verfrüht hinzielen. Lassen wir doch auch unseren Enkeln noch etwas zu thun übrig: das, was uns noch nicht, jenen wahrscheinlich frommt!

Für die neueste Zeit des deutschen Zollvereins s. den Artikel: Zollverein.

Nach Adolf Wagner.

Zollverein.

„Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile. (Die Aufzählung der exempten Gebietstheile der einzelnen Staaten s. A. 6 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867.*)

„Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlich sind, können in jedem anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen." (Art. 33.)

„Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind." (Art. 35, Absatz 2, Vorbehalt wegen Baiern, Würtemberg und Baden.)

„Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskassa." (Art. 38, Abs. 1.)

So bestimmt die deutsche Reichsverfassung vom 16. April 1871 wörtlich, und es fällt damit die ganze Institution des Zollvereins, welcher in einer höchst komplicirten Weise durch die norddeutsche Bundesverfassung vom 25. Juni 1867 und beziehungsweise durch den zwischen Norddeutschland und den damals noch selbständigen süddeutschen Staaten am 8. Juli 1867 abgeschlossenen Zollver-

*) S. Bezold, „Materialien ꝛc." Band III. S. 84 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einigungsvertrag noch hatte aufrecht erhalten werden müssen, in sich selbst zusammen, wenn auch noch einzelne Gesetze und Verträge aus der Vorperiode aufrecht erhalten wurden.

Der deutsche Zollverein hat auf solche Weise eine Krönung erhalten, deren Keim wohl schon in seinem ersten Anfange, — einer „preußischen That" — gelegen war. „Tantae molis erat!" gilt von dieser deutschen Institution ganz vorzugsweise. Freilich es bedurfte, wenn auch Preußen von Anfang an auf diesem Gebiete eine gar nicht genug anzuerkennende Politik innegehalten hat, eines Staatsmanns wie Bismarck, um aus dem bisherigen deutschen Zollverein einen der wichtigsten Hebel für die Neugestaltung des deutschen Reiches zu machen. Verfolgte Bismarck auch gewissermaßen die bisherige Politik, auf dem Gebiete des Zollwesens mit keinerlei, weder direktem noch indirektem Zwange vorzugehen und das Vertrauen lediglich auf die Sache selbst und den in ihr selbst gelegenen Zwang zu setzen, so übte er diese Politik doch in einer so großartigen Weise, wie sie wohl kaum ein Zweiter geübt haben würde. Trotz des Krieges vom Jahre 1866 wurde sogar während des Krieges selbst in einer wohl kaum je und irgendwo dagewesenen Weise der faktische Bestand des Zollvereins, die wirthschaftliche Verbindung zwischen den beiden im Kriege befindlichen Halbscheiden Deutschlands ebenso aufrecht erhalten, als ob zwischen denselben der tiefste Friede bestände. Man ließ das einzige feste Band bestehen, ließ die Deutschen so recht deutlich lernen, was sie in jeder Lage an diesem Bande hätten, — eine Erkenntniß freilich, welche schon durch die Verhandlungen über den preußisch-französischen Handelsvertrag angebahnt worden war. In Bismarck's Kopf entsprungen ferner ist der von gar Manchem still und laut verlachte Gedanke, nach Schaffung des Norddeutschen Bundes eine neue höchst komplicirte Maschinerie zu schaffen, auf daß der Zollverein eine Zeit lang wenigstens noch in dieser Gestalt fortbestehe. Neben dem norddeutschen Parlamente, unter welchem Norddeutschland in handelsrechtlicher Beziehung überhaupt und in Beziehung auf das Zollwesen insbesondere bereits Ein („Handels- und Zoll-") Gebiet bildete, gelang es Bismarck, noch eine auf die außen stehenden Süddeutschen Staaten berechnete Institution im Zollparlamente zu schaffen. Die Befugnisse dieses Zollparlaments waren aus zwingenden staatspolitischen Gründen so dürftig bemessen, daß gewiegte süddeutsche Stimmen selbst die Unhaltbarkeit eines neben dem norddeutschen Parlamente stehenden besondern Körpers, wie das Zollparlament war, vom ersten Anfang an auf den Sessionen des Zollparlaments überzeugend darstellten. Es war ja aber auch gewiß die Institution des Zollparlaments wie noch gar manches Andere von Bismarck selbst lediglich als ein kurzdauerndes Provisorium betrachtet, und man geht wohl nicht irre, wenn von ihm selbst die alsbaldige Ausdehnung des Zollparlaments in ein Vollparlament in Aussicht genommen war, — eine Hoffnung freilich, welche durch den Antrag Bluntschli's bei der ersten Zollparlaments-Session vorerst noch vergeblich in Erfüllung zu bringen gesucht wurde. Welcher Hebel aber die drohende Aufkündung des Zollvereins für den Fall, daß sich bei Ablauf der Periode Süddeutschland noch nicht zum vollen Eintritt in den Nordbund verstanden hätte, für die friedliche Entwicklung des norddeutschen Bundes zu einem deutschen Bunde gewesen wäre, — das haben Einsichtige nicht nur unter den Politikern, sondern auch unter dem Handelsstande gar wohl eingesehen. Doch auch die letzte Entwicklung, wie jene erste im Jahre 1866/67, sollte wieder auf kriegerischem Wege geschehen. Der deutsch-französische Krieg und die von ihm hervorgerufenen Verträge von Versailles waren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es, welche dem Zollverein gewissermaßen schließlich ein — gewaltsames — Ende bereiteten.

Welch' kräftiger Hebel ein Zollverein übrigens für die politische Einigung eines durch nationales Unglück zerrissenen Volkes ist, das haben nach dem Vorbilde eines Bismarck auch fremde Patrioten ganz wohl gelernt. Papst Pius IX. war es insbesondere, welcher in der Periode seines Lebens, wo er die nationale Bestrebung Italiens mit den kurialistischen Bestrebungen noch vereinbar hielt, durch einen italienischen Zollverein die Einigung Italiens ebenso wie Bismarck anzustreben suchte (gelungen war die deutsche Einigung damals noch keineswegs), und der König von Sardinien und der Großherzog von Toskana pflichteten dem Papste hierin vollständig bei und schlossen mit ihm darauf abzielende Präliminarverträge. Freilich zu Stande gekommen ist der italienische Zollverein nie, und an dem endlichen Gelingen der italienischen Einigung hat ein Zollverein keinerlei Antheil. Anders hierin Deutschland. Im Einzelnen können wir übrigens diese Parallele so wenig, als den unleugbaren Einfluß, welchen der deutsche Zollverein auch noch nach dem Kriege von 1870 auf die deutsche Einigung äußerte, verfolgen. Nur Eines möchten wir noch hervorheben, es sind dieß die Reden im norddeutschen Parlamente, und besonders die Reden süddeutscher Abgeordneten auf den süddeutschen Landtagen gelegentlich der Berathung der Versailler Verträge, welche die Eventualität der Kündung des (deutschen) Zollvereins ins Auge faßten. Aus letzteren insbesondere dürfte deutlich genug hervorgehen, welchen Einfluß die Furcht vor der Gefahr der seinerzeitigen Zollvereinskündung auf die Abstimmung einzelner, besonders des zumeist ultramontanen bairischen Landtages über die Verträge von Versailles und über die Einigung von Süddeutschland mit Norddeutschland unter einer politischen Verfassung noch geäußert haben dürfte. (Vgl. insbesondere die Reden von Fischer, Frhr. v. Franckenstein, Dr. Huttler, Dr. Jörg, Minister v. Lutz, v. Neumayr und Frhr. von Stauffenberg in den bairischen Kammern.*)

„Tantae molis erat!" galt nicht nur von dieser letzten Phase des Zollvereins, es galt auch, und noch viel mehr von den ersten Phasen desselben.

„Es gibt vielleicht (sagt Emminghaus) in der ganzen Geschichte kein Beispiel von politischer Konsequenz, Voraussicht und Geduld, welches dem an die Seite gesetzt werden könnte, dem wir in der Geschichte des deutschen Zollvereins auf Seiten der Begründer desselben begegnen. Jene Kämpfe und Mühen, auf die sich das berühmte und oft citirte Dichterwort: „Tantae molis erat etc." bezieht, reichen entfernt nicht heran an die unsäglichen Beschwerden, welche es gekostet hat, die Trümmer des römischen Reiches deutscher Nation, zumal, nachdem sie zum Theil unter den Händen eines fremden Eroberers und nach seiner Laune und Willkühr zu formell selbständigen quasistaatlichen Gebilden umgeformt oder künstlich vereinigt worden waren, zu einem einheitlichen und unzerreißbaren Wirthschaftsgebiete zusammenzufassen, und durch diese Form das Zusammengehörigkeitsgefühl des deutschen Volkes wieder lebendig zu machen, lebendig zu erhalten bis zu der Zeit, wo es einen verständlicheren Ausdruck dringend forderte. Das deutsche Reich war das wirthschaftsfeindlichste Staatengebilde, welches man sich denken kann. Zerklüftet und zerrissen in eine zahllose Menge weltlicher und geistlicher Territorien, deren jedes ein besonderes Rechts- und Verwaltungsgebiet darzustellen, über-

*) „Materialien" Bd. III. S. 777; 840; 759, 605, 792 u. 795; 803, 814 u. 846; 831, 837 u. 851; 731.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haupt von der mehr und mehr absterbenden Reichsgewalt sich zu emancipiren trachtete, ohne doch die Macht zum Schutze des Rechtes und der Sicherheit der Unterthanen zu besitzen, insbesondere da, wo die Karte am buntesten war, ausgebeutet und ausgesogen durch, ihres Besitzes unsichere, Territorialherren; ungeschützt gegen äußere Feinde, bot das Reichsgebiet einer gesunden wirthschaftlichen Entwickelung nach keiner Richtung hin Raum. Die Arbeit in die Fesseln des Lehenswesens, einer verkommenen Zunft- und Monopolwirthschaft geschmiedet, der Verkehr gehemmt durch zahllose Mauth- und Accise-Schranken, der Kredit durch die ärgste Rechtsunsicherheit untergraben, das Münzwesen buntscheckiger, als die Landkarte, und von plusmacherischen Territorialherren gänzlich korrumpirt — man muß sich wundern, daß unter solchen Bedingungen dem deutschen Volk die Kraft zu einem endlichen politischen, nationalen und wirthschaftlichen Wiederaufschwung nicht gänzlich abhanden kam.

Besonders die Zustände des Verkehrswesens interessiren uns an dieser Stelle. Das deutsche Reich hatte keine Zollgrenzen gegen das Ausland; aber an den Grenzen und im Inneren der einzelnen Territorien wurden unzählige Land- und Wasserzölle nach sehr verschiedenartigen, oft nur auf dem Herkommen beruhenden Tarifen erhoben. So zweifelhaft auch in den meisten Fällen die Rechtsbasis solcher Abgabenerhebung war — die vielfach um Hülfe angerufene Reichsgewalt vermochte nichts dagegen auszurichten. Zu den Grenzzöllen gesellten sich noch vielfache andere Hemmungen des Verkehrs zwischen den verschiedenen Territorien und im Innern derselben, theils in der Form der Aus- und Einfuhrverbote, der Accisen, der Stapel- und Umschlagsrechte, theils in der Form hoher Auflagen auf Käufe und Verkäufe, starker Abgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrsanstalten, umfänglicher Monopole der Regierungen und begünstigter Privaten.

War so der innere Verkehr im deutschen Reiche aufs Aeußerste gehemmt, so wurde andererseits auch die legale Ausfuhr in die Nachbarstaaten vielfach durch deren im 18. Jahrhunderte immer schroffer sich entwickelnde Prohibitiv- und Mauthsysteme beinahe unmöglich gemacht.

Nach der Auflösung des deutschen Reiches gestalteten sich diese Verhältnisse insofern günstiger, als nun das reichsgesetzliche Verbot der Verlegung der Zolllinien in Wegfall kam und viele innere Zölle in Grenzzölle umgewandelt werden konnten, was auch in einigen, namentlich süddeutschen, Staaten geschah. Dagegen schlossen sich eben diese Staaten — besonders die Rheinbundsstaaten — theils weil sie, was ihnen an Binnenzöllen entging, durch Grenzzölle wieder erlangen zu müssen glaubten, theils befangen in dem Irrthume, daß die erlangte Vollsouveränetät auch in der äußeren Abschließung ihren Ausdruck gewinnen müsse, mehr und mehr von einander ab.

Auch nach dem Sturze Napoleons und der Beseitigung des für die Entwickelung des deutschen Wirthschaftslebens so mannigfach verhängnißvollen Kontinentalsystems führte zwar die Rückkehr des Friedens zu einem frischeren Aufschwung in manchen Zweigen der Produktion und des Verkehrs; aber von den Hemmungen des letzteren wurden doch nur wenige durch eine etwas rationellere Gesetzgebung in den nun völlig souveränen und der Zahl nach stark reducirten deutschen Staatsterritorien einigermaßen gemildert. Und noch immer waren die Verkehrsverhältnisse so verwickelt, daß das ihnen geltende Witzwort des Franzosen de Pradt, in Deutschland sei es dahin gekommen, daß dessen Bewohner nur noch durch Gitter mit einander verkehren könnten, für völlig zutreffend gehalten werden muß.

Hatten jedoch schon die Verminderung der selbständigen Zollgebiete, und die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in einigen derselben eingeführten gesetzlichen Reformen gezeigt, daß der Druck, welcher auf dem Wirthschaftsleben des deutschen Volkes lastete, nicht einem unvermeidlichen Verhängniß gleich zu achten sei, so wuchs mit dem seit den Freiheitskriegen erstarkenden Einheitsbewußtsein des deutschen Volkes ebenso die Empfindung jenes Druckes, wie das Bestreben, ihn abzuschütteln. Zum ersten Male hörte man die Forderung nach völliger innerer Verkehrsfreiheit und Handelseinigung sämmtlicher deutscher Staaten aussprechen und diskutiren — eine Forderung, die nun nicht mehr von der Tagesordnung öffentlicher Diskussionen verschwinden sollte bis ihr vollständig Genüge geschehen.

Freilich — man wußte zunächst nur, was man wollte, nicht aber, wie das Erstrebte ins Leben einzuführen sei, und von den unsäglichen Schwierigkeiten, welche sich der ersehnten deutschen Handelseinigung entgegenstellen würden, hatten wohl nur wenig Eingeweihte beim Beginne jener Bewegung eine annähernd richtige Vorstellung."

Nicht ein Zufall, aber ein höchst glückliches Zusammentreffen war es, daß die Territorialgestaltung Preußens, sowohl die bei dem Beginne des 19. Jahrhunderts bestandene, als die nach den Freiheitskriegen ihm ferner oktroyirte, anscheinend fein und klug berechnete, neugestaltete, eine solche war, welche gerade vorzugsweise für Preußen eine neue Ordnung des preußischen Zollwesens zur unabweislichen Nothwendigkeit machte. Tausendfältige Beschränkungen hemmten gerade hier den Verkehr. Provinz gegen Provinz, ja Stadt gegen Stadt waren durch Zoll und Octroi gegenseitig abgeschlossen.

Zwar hatte Art. XIX. (der vorletzte) der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 bestimmt: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, — in Berathung zu treten."

Allein Preußen glaubte auf die Inswerksetzung dieser Verheißungen seinerseits nicht warten zu können. Die Vorarbeit einer Ordnung der preußischen Zollverhältnisse wurde daher schon nach ein Paar Jahren seit Erschließung jener bundestäglichen Verheißung einem aus 24 Mitgliedern des Staatsrathes gebildeten Ausschusse aufgegeben, dessen Verhandlungen Wilhelm von Humboldt leitete, und welchem Männer wie Graf Bülow, Karl Georg Maaßen, Peter Christoph Wilhelm Beuth und Gottlob Johann Christian Kunth ihre bewährten Kräfte widmeten. Aus den Berathungen dieses Ausschusses ging das Gesetz vom 26. Mai 1818 „über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates" hervor. Dieses Gesetz schuf ein neues Zoll- und Steuer-System, zunächst allerdings nur für den preußischen Staat. Es ist aber, wie demnächst erhellen wird, als der eigentliche Ausgangspunkt des deutschen Zoll- und Handelsvereins zu betrachten. Es sicherte dem Staate Preußen in seiner tiefen Bedürftigkeit reiche, stets anwachsende Einnahmen, hervorgehend vornehmlich aus Eingangsabgaben von ausländischen, zum inneren Verbrauch bestimmten Erzeugnissen, die nicht zu dem unentbehrlichsten Konsum der unbemittelten Klassen gehörten. Es beseitigte alle Binnenzölle und verlegte die Zolllinien an die Landesgrenze; es vereinigte Stadt und Land, Provinzen und Provinzen. Der Verkehr im Innern ward frei, und jedes Gewerbe konnte fernerhin ebensowohl in Flecken und Dörfern, als in Städten betrieben werden. „Bis dahin bildeten die verschiedenen Landestheile im Westen und Osten, die altererbten, die wiedergewonnenen, die neuerworbenen, eine Herrschaft: sie wurden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch das Gesetz von 1818 eine Lebensgemeinschaft; der Name Preußen bedeutete fortan ein großes Wirthschaftsgebiet, und Millionen Deutsche, befreit von all' den verwickelten Zoll-, Durchgangs- und Handels-Abgaben, welche sie bisher von einander getrennt, besiegelten ihre ideale Zusammengehörigkeit in ungehindertem Verkehr durch die Gemeinsamkeit aller Lebensinteressen" (Aegidi). — Es ward erklärt, daß alle Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des preußischen Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst aus dem preußischen Staate ausgeführt werden könnten; daß diese gesetzlich ausgesprochene Handelsfreiheit den Verhandlungen mit anderen Staaten zur Grundlage dienen solle; daß Erleichterungen, welche preußischen Unterthanen in anderen Ländern zugestanden würden, erwidert, dagegen aber freilich auch Beschränkungen, wodurch der Verkehr der preußischen Unterthanen in fremden Ländern wesentlich litte, durch angemessene Maßregeln vergolten werden sollten. Als Regel sollte bei der Einfuhr fremder Waaren ein Gewichtszoll von 1/2 Rthlr. für den Centner und außerdem eine Verbrauchssteuer beim Verbleiben der Waaren im Inlande für Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes bis zu zehn vom Hundert des Durchschnittspreises erhoben werden. Also ein Gesetz, welches zum ersten Male alle Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote beseitigte, und die ausländische Einfuhr zwar mit Zöllen, aber mit bis dahin unerhört niedrigen Zöllen, belegte.

Das Aufsehen dieses preußischen Gesetzes von 1818 war ein ungeheures. Während man im übrigen Europa über die zu Grund gelegten Principien im höchsten Grade erstaunt war, erhob sich in einzelnen deutschen Staaten und Stäätchen ein Schrei des Entsetzens. Die mittel- und kleindeutschen Kabinette und Kanzleien, deren Staaten von der neuen preußischen Gesammtzollgrenze betroffen waren, besonders derjenigen, welche zwischen die zwei preußischen Zollgrenzen eingeklemmt waren, schrieen geradezu über unerhörte „Vergewaltigung" durch Preußen, über „Bundesbruch", und was dergleichen Schmeicheleien mehr waren. Zufällig ging aber nebenher eine andere geläuterte Anschauung, anfänglich beinahe nur von Einer Person, dem Tübinger Professor der Nationalökonomie Friedrich List. Ihm gelang es sogar, einen Verein von Kaufleuten und Industriellen zu gründen, dessen Tendenz ausgesprochener Maßen eine noch viel weiter gehende als die wenigstens zur Zeit von Preußen verfolgte war, nämlich: — ganz Deutschland zu einem einheitlichen Handels- und Verkehrsgebiete zu gestalten. Wie das auch später sich öfter und verschiedenartig wiederholte, gab es in Süddeutschland nun Viele, darunter selbst einen König, König Ludwig I. von Baiern, welcher für diese Listische Idee zu — schwärmen begannen. Man schwärmte aber nur so lange dafür, als sie noch in nebelhafter Allgemeinheit schwebte. War es denn anders mit der ganzen Idee der „deutschen Einheit" überhaupt? Gerade in dem gemüth- und phantasievollen Süden des großen Vaterlandes wurde für alle diese Einheitsideen gleich warm — geschwärmt, gesungen, geturnt und geschossen, allein so wie es sich um die praktische Verwirklichung der Ideen handelte und hiebei „Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten", partikulärer Vortheil, wenn auch nur angenommener, berührt zu werden schienen, da erkaltete die Begeisterung. Ein sprechenderes Beispiel für diesen süddeutschen Prozeß überhaupt gibt es nicht, als gerade den in vieler Beziehung trefflichen, schon genannten König Ludwig von Baiern. Ja es wurde in Süddeutschland in der weiteren Entwicklungsperiode dieser Ideen die erste — nebelhafte — allgemeine Idee stellenweise geradezu einheits-feindlich verwerthet,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. h. man benützte sie als Schild gegen jede Verkörperung, bei welcher der größere Staat, oder um es mit einem Worte zu sagen, das seit den Freiheitskriegen gewissermaßen unleugbar an die Spitze getretene Preußen einen „das deutsche, wenn nicht europäische Gleichgewicht störenden" Vorrang zu erlangen schien. Merkwürdiger Weise schien man die von Preußen drohende „Gefahr" bei Gründung eines deutschen Zollvereins nach der Idee List's in Süddeutschland, besonders in Baiern und Würtemberg ebenso vollständig zu ahnen, als umgekehrt Oesterreich unter Metternich noch lange Zeit alle dem vollständig gleichgültig zusah. Die Metternich'sche Diplomatie zeichnete sich ja überhaupt durch eine souveräne Mißachtung der wirthschaftlichen Interessen aus. Es scheint sogar, daß sich Metternich darüber in die Faust lachte, daß Preußen (wie wir alsbald sehen werden) von „elendem Krämergeist befangen", die Idee des deutschen Zollvereins kultivirte und der „idealen" österreichischen Politik freie Hand in der Verfolgung ihrer hohen politischen Ziele ließ!

Mittlerweile wuchs „aus unscheinbaren Anfängen" eben dieser „Zollverein" wenn auch zunächst nur im vorherrschend preußischem Gewande „mit geradezu providentieller Sicherheit Schritt für Schritt heran."

Am 25. Oktober 1819 schloß Schwarzburg-Sondershausen einen Staatsvertrag mit Preußen ab, wodurch die Verhältnisse des größeren Theiles seiner Besitzungen, welche im preußischen Gebiet inclavirt war, in Bezug auf Zölle und Verbrauchssteuern „geordnet", d. h. auf preußischen Fuß gesetzt wurden. Natürlich schrie man jetzt ebenso gegenüber dem kleinen Schwarzburg-Sondershausen über „Verrath", wie vordem gegenüber dem großen Preußen.

Vielleicht wurde übrigens durch dieses Geschimpfe immerhin Etwas, wenn auch nur ein kleiner Aufschub, erreicht. Wenigstens dauerte es drei Jahre, ehe sich ein neuer Genosse fand. Aber länger hielt es doch nicht vor. Am 4. Juni 1822 folgte Schwarzburg-Rudolstadt dem Bruder nach. Dann ging es aber rascher vorwärts. Es folgte, allerdings auch mit Rücksicht auf die fatalen Inclavirungen Sachsen-Weimar am 27. Juni 1823, Lippe-Detmold am 17. Juni 1826, Mecklenburg-Schwerin am 2. December 1826, Bernburg (am 10. Oktober 1823 und) 17. Juni 1826. Endlich aber erfolgten sogar Beitritte mit den ganzen Gebieten, die beiden Anhalt am 17. Juli 1828.

Bis jetzt konnte man aber noch immer von keinem eigentlichen „Zollverein" sprechen. Es wurde durch diese Staatsverträge lediglich durch Zollanschlüsse ein einheitliches Zollsystem hergestellt. Das Verhältniß blieb auch noch das gleiche, als am 17. Juli 1828 Anhalt-Dessau und Köthen und am 16. April 1831 Waldeck beitraten.

Merkwürdiger Weise wurde die Idee eines förmlichen „Zollvereins" zuerst anderwärts und zwar zunächst aus Antagonismus gegen Preußen verwirklicht.

Am 19. Mai 1820 war unter Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den sächsischen Groß- und Herzogthümern, den Reußischen Fürstenthümern und Nassau ein Separatvertrag, die sog. „Darmstädter Koalition" zu Stande gekommen, worin sich diese Staaten gegenseitig versprochen hatten, unter sich einen Zoll- und Handelsverein zu gründen. Die erste Ausführungs-Zusammenkunft wurde im September zu Darmstadt gehalten. Allein es zeigte sich alsbald die ungeheure Schwierigkeit, unter zum Theil gleich großen, zum Theil unverhältnißmäßig kleineren Staaten eine die verschiedenen Interessen ausgleichende Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Kleineren, vielleicht auch Gefahren für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich witternd, hatten mit der alsbaldigen Fahnenflucht begonnen. Am 5. Juli 1823 war sodann auch Hessen-Darmstadt, der Geburtsstaat des Separatvereins selber, nachgefolgt. Erst zwei Jahre nach dieser Lichtung des Vereins kam der Rumpf des Vereins: Baiern, Würtemberg, Baden und Nassau wieder in Stuttgart zusammen, und es fand sich nun sogar Hessen-Darmstadt wieder ein. Allein wieder kam keine größere Vereinigung zu Stande. Nur zwei Staaten hatten sich verstanden, vielleicht besonders darin, daß sie die „preußische Gefahr" am besten begriffen, es war dieß Baiern und Würtemberg. Sie waren es, welche am 18. Januar 1828 den ersten förmlichen Zollverein unter sich abschlossen.

Hessen-Darmstadt hingegen hatte sich sogleich, nachdem es die Stuttgarter Konferenzen hoffnungslos verlassen hatte, — nach Berlin gewendet und dort die Anfrage gestellt, ob — das preußische Kabinet zu einem Zollverein mit ihm geneigt sei. Die alsbald eingeleiteten Verhandlungen führten sodann am 14. Februar 1828 wirklich zu dem gewünschten Zollverein, und dieser preußisch-hessische Zollverein ist der zweite deutsche Zollverein.

Der bairisch-würtembergische Separat-Zollverein bestand gar nicht lang, so machten sich schon verschiedene üble Erfahrungen geltend. Es zeigte sich alsbald, daß sein Terrain ein zu kleines sei. Besonders weh that alsbald, daß es nicht bis zum Meere reichte. Die langgestreckte Zollgrenze des wenig abgerundeten Gesammtgebiets machte unverhältnißmäßig große Verwaltungskosten nothwendig. Kurz — man sah nach wenigen Monaten schon ein, aus zwingenden Geldgründen sei es denn doch gerathener, sich gleichwohl Preußen zu nähern. Schon Anfangs 1829 begannen die Verhandlungen, und am 27. Mai 1829 kam der preußisch-bairisch-würtembergische **Handelsvertrag** zu Stande.

So war also aus der süddeutschen Koalition gegen Preußen der Vertrag mit Preußen herausgewachsen. Ganz ähnlich ging es mit einem anderen Gegenbunde gegen Preußen. Unter dem 24. September 1828 war zu Kassel ein „mitteldeutscher Zollbund" geschlossen worden. Um ja einen Abfall an Preußen zu verhüten, hatte man sogar die ausdrückliche Stipulation getroffen, ohne ausdrückliche Genehmigung aller anderen dürfe kein Glied des Bundes „mit einem außerhalb des mitteldeutschen Zollbundes stehenden Staate" einen weiteren Zoll- oder Mauthverband eingehen. Und doch kam schon am 25. August 1831 auch wieder aus zwingenden finanziellen Gründen ein kurhessisch-preußischer Zollverein zu Stande.

Aus dem mitteldeutschen Zollbunde war unter dem 27. März 1830 der Eimbecker Vertrag hervorgegangen, welcher zwischen Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig bestand. Von Kurhessen im Stiche gelassen, stellten die übrigen Glieder des Eimbecker Vereins am 24. Mai 1832 bei der Bundesversammlung den Antrag, den Art. XIX. der Bundesakte (s. oben) endlich in Vollzug zu setzen. Selbstverständlich konnte die Bundesversammlung bei den mittlerweile total geänderten Verhältnissen über jenen Artikel keinerlei ersprießliche Beschlüsse mehr fassen. Es unterblieb denn auch ganz sachgemäß jede Beschlußfassung auf jenen Antrag.

Der geschlossene Handelsvertrag zeigte sich in Baiern und Würtemberg nach den mittlerweile auch wieder gemachten Erfahrungen gleichfalls nicht ausreichend. Man wendete sich daher, — wie man selbstverständlich besser sogleich gethan hätte, — aufs Neue an Preußen um Abschluß eines förmlichen Zollvereins. Preußen war auch hiezu bereit und unter dem 22. März 1833 war daher der preußisch-bairisch-würtembergische **Zollverein** abgeschlossen. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kammern wendeten und drehten sich sowohl in Baiern als in Würtemberg auf alle mögliche Weise, aber wie dieß auch vorher den Regierungen selbst nichts geholfen hatte, so blieb schließlich auch ihnen nichts Anderes übrig, als ebenfalls in den sauren Apfel zu beißen und den Vertrag beiderseits zu genehmigen.

Nachdem der preußische Zollverein einmal diese Ausdehnung gewonnen hatte, wurde auch den übrigen Staaten die Gefahr des längeren Außenbleibens immer deutlicher. Am ersten sah dieß nun das Königreich Sachsen ein, welches am 30. März 1833 einen preußisch-kgl. sächsischen Zollverein abschloß.

Nun kam die Reihe an die (damals noch neun, später acht) thüringischen Staaten, welche am 10. Mai 1833 zuerst zu einer besonderen Zolleinigung unter sich zusammentraten, und sodann als Ganzes unter dem 11. Mai 1833 einen preußisch-thüringischen Zollverein abschlossen. Alle diese letzteren Beitrittsverträge (vom Jahre 1833) traten am 1. Januar 1834 in Kraft. „Dieser Tag" — sagt G. Fischer a. a. O. — „wird für immer ein denkwürdiger, höchst erfreulicher Moment in der deutschen Geschichte bleiben. Die älteren Zeitgenossen werden sich aus den Zeitungen noch der Schilderungen erinnern, wie freudig die erste Stunde des Jahres 1834 von der Verkehrswelt begrüßt wurde. Lange Wagenzüge standen auf den Hauptstraßen, die bisher durch Zolllinien durchschnitten waren. Als die Mitternachtsstunde schlug, öffneten sich die Schlagbäume, und unter lautem Jubel eilten die Wagenzüge über die Grenze, die sie fortan mit voller Freiheit überschreiten sollten. Alle waren von dem Gefühle durchdrungen, daß Großes errungen sei."

Endlich bequemte sich auch Baden, welches bekanntlich jedenfalls seit dem Jahre 1848 ein gewisses, die bürgerliche Freiheit vorwiegend an die Spitze aller seiner Bestrebungen stellendes Sonderverhältniß gegenüber dem übrigen Deutschland überhaupt einnahm. Heftige Kämpfe, in denen Nebenius, Matthy, Regenauer für, v. Wessenberg, Rotteck, Welcker und Itzstein gegen den Anschluß auftraten, gingen im Landtage voraus, bis sich die Mehrheit aus jenen zwingenden Gründen der „Logik der Thatsachen" gleichwohl für den — freiheitsbedenklichen — Anschluß an das übermächtig zu werden drohende Preußen entschied. Am 12. Mai 1835 wurde der preußisch-badische Zollvereinigungsvertrag abgeschlossen.

Noch stärker als in Baden, wenn auch zum Theile aus anderen Gründen war die Opposition gegen einen Verein mit Preußen in Nassau. Allein auch mit ihm kam unterm 10. December 1835 der nassauisch-preußische Zollvereinigungsvertrag zu Stande.

Frankfurt a./M. folgte am 2. Januar 1836. Noch vorher, 20. Februar 1835, hatte sich Hessen-Homburg dem großh. Hessischen Zollgebiete angeschlossen. Endlich 1. November 1837 ließ sich auch Hannover, wenn auch nur wegen der bedrohtesten Gebietstheile zu einem Zollvereinigungsvertrag mit Preußen herbei.

Zu Ende des Jahres 1837 umfaßte das Gebiet des Zollvereins bereits 8110 □M. mit 27,142,116 Einwohnern — d. h. 25 deutsche Staaten mit dem größten Theile des deutschen Volkes. Es fehlten noch: Hannover (im Allgemeinen), Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg, die Hansestädte, dann einige zum Theile sehr wichtige Gebiete der Kleinstaaten.

Bisher hatte sich Preußen, wie schon bemerkt, darauf beschränkt, die spontanen Anträge der Staaten auf Anschluß abzuwarten. Von jetzt an ergriff

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Preußen auch seinerseits die Initiative, um das deutsche Zollvereinsgebiet endlich zum Abschlusse zu bringen.

Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Mecklenburg hatten sich in den Jahren 1834, 1836 und 1837 mit Schaumburg-Lippe zu einem besonderen „Steuerverein" zusammengethan. Da derselbe niedrige Grenzzölle und Gleichheit gewisser innerer Abgaben als Princip befolgt hatte, gedieh dieser Verein financiell ganz gut. Es war daher hier die auch andere, politische Motive hereinziehende preußische Initiative doppelt angezeigt.

Die erste Vertragsperiode des „deutschen Zollvereins", d. h. des Zollvereins, insoweit er Deutschland bereits in sich begriff, lief mit dem Jahre 1841 ab. Die — vorbehaltene — Kündigung erfolgte von keiner Seite.

Die neue Vertragsperiode begann mit neuen Eroberungen. Lippe-Detmold, bisher außerhalb jedes Separat-Vereins stehend, wurde unter dem 18. Oktober 1841 gewonnen.

Nun gelang auch ein Riß in den „Steuerverein". Braunschweig eröffnete die Reihe der Fahnenflüchtigen desselben und schloß sich unterm 19. Oktober 1841 an.

Nachdem am 8. Februar 1842 auch der Anschluß Luxemburgs gelungen war, wurde Hannover jetzt endlich ernstlich aufs Korn genommen, mit welchem bisher decennienlange Verhandlungen hin und her vergeblich gepflogen waren. Allein auch jetzt war das Gelingen kein leichtes. Ein Ereigniß trat in Mitte, welches nicht nur die preußischen Verhandlungen mit Hannover kraftlos zu machen drohte, sondern welches auch die bereits erworbene Stellung Preußens im bisherigen deutschen Zollverein selbst in Frage stellte. Es war dieß die deutsche Revolution vom Jahre 1848, der Widerstand des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen gegen die Konstituirung des Kaiserreichs und die in Preußen einreißende Reaktion.

Ein anderes Moment trat nun ebenfalls störend hinzu. Wir haben gesehen, daß Metternich aus seiner Berechnung Preußen auf dem „elenden Krämergebiete" des Zollvereins ganz freie Hand lassen zu können vermeinte. Inzwischen hatte die österreichische Regierung sich aber doch von der Irrthümlichkeit dieser Anschauung ihres gewaltigen Matadors überzeugt. Es fühlte nemlich via facti schmerzlichst, wie Preußen durch die allmähliche Ausdehnung und Gestaltung des deutschen Zollvereins seinen Einfluß in Deutschland zusehends um eben so viel gehoben hatte, als gleichzeitig sein (Oesterreichs) Einfluß in Deutschland dadurch untergraben worden war. Oesterreich suchte daher das Mögliche jetzt noch nachzuholen. Es schien aber in der That Nichts übrig zu bleiben, als wo möglich — die **Sprengung** des Zollvereins.

Der allgemeinen österreichischen Politik ganz entsprechend, steckte man sich hinter die, die „preußische Gefahr" täglich deutlicher erkennenden **Mittelstaaten**. Und — es schien ein Gelingen des Plans in der That angezeigt zu sein, denn man verspürte besonders in Süddeutschland und jedenfalls seitens der Regierungen lebhafte Neigung, das preußische „Joch" lieber durch Verzicht auf den Zollverein wieder abzuschütteln und sich dem — weniger gefährlich scheinenden — Oesterreich zuzuwenden, — bekanntlich ein Spiel, welches sich von jetzt an und bis zum Wendepunkt des Jahres 1866 beinahe in aller und jeder Beziehung immer wieder aufs Neue wiederholen sollte.

Diese schlimme Lage für Preußen sollte nach dem alten Satze: duobus cer-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tantibus tertius gaudet Niemanden zu Statten kommen als — Hannover, und zwar zum offenen Schaden der Zollvereinsstaaten überhaupt und der die Hauptschuld tragenden Mittelstaaten insbesondere. Preußen glaubte Alles aufbieten und in Gottes Namen jedes nur immer mögliche Opfer bringen zu müssen, um den einerseits gefährdeten Zollverein andererseits wieder um ein Gutes zu stärken, und — im Nothfalle einen Norddeutschen Zollverein zu errichten, wenn es Oesterreich gelingen sollte, vorläufig Süd-Deutschland dem Zollverein abwendig zu machen.

In aller Stille ward daher am 7. September 1851 der preußisch-hannöversche Zollverein abgeschlossen. Am 25. September desselben Jahres trat Schaumburg-Lippe, am 1. März 1852 Oldenburg bei. Im ersteren Vertrage machte Preußen an Hannover unerhörte Zugeständnisse (z. B. das Praecipuum!), so daß von den übrigen älteren Zollvereinsstaaten, besonders in Süddeutschland, ein Schrei der Entrüstung sich erhob, und aufs Neue über Preußen und sein „einseitig-willkürliches Vorgehen", über die „preußischen Oktroyirungen", ja über „Vertragsbruch" laut geklagt wurde.

Oesterreich war nun hinter der Ausnützung dieser Lage fleißig hinterher. Es bot — besonders als Lockspeise für Süddeutschland — vom 1. Januar 1854 ab einen Handelsvertrag, vom 1. Januar 1859 ab eine volle Zolleinigung an. Die süddeutschen Staaten und einige mitteldeutsche gingen auf die Leimruthe und schlossen wirklich am 20. April 1854 unter einander einen Präliminarvertrag für das österreichische Projekt ab.

Die Sprengung des Zollvereins schien in nächster Aussicht; Oesterreich triumphirte schon. Preußen aber — vertraute auf die Stärke des bisherigen Bands und — ließ es darauf ankommen.

Es stellte daher an sämmtliche Zollvereinsstaaten das kategorische ernstdrohende Verlangen, dem sog. Septembervertrag, d. h. dem Zollvereinsvertrag mit Hannover vom 7. September 1851 die ausdrückliche Ratihabition zu ertheilen. Nur Braunschweig und Thüringen entsprachen; die übrigen versagten die Genehmigung.

Preußen schritt nun, wie es gedroht hatte, im Vertrauen schlimmsten Falles eines norddeutschen Zollvereins sicher sein zu können, zum Aeußersten und kündigte die ganze bisherige Zollvereinigung für den 31. December 1853.

Gleichzeitig lud es die bisherigen Zollvereinsstaaten zu einer Konferenz nach Berlin auf den April 1852.

Oesterreich spielte die Gegenkarte aus, indem es mit vollständig artikulirten Handelsvertrags- und Zolleinigungs-Propositionen hervortrat. Unter seinen Anhängern kam auch in Bamberg in der That ein förmliches Präliminarübereinkommen im österreichischen Sinn zu Stande.

Dieß waren die Auspicien, unter welchen die Berliner Konferenzen am 19. April 1852 eröffnet wurden. Trotz Entgegenkommen Preußens wurde sein Ultimatum verworfen, und am 27. September 1852 brach daher Preußen die Verhandlungen ab und schloß nun im November 1852 auf seine Faust einen Separatvertrag mit Braunschweig und Thüringen über die Zolleinigung unbedingt und definitiv ab.

Die süddeutschen Staaten ihrerseits waren fest entschlossen, einen süddeutschen Zollverein mit Oesterreich abzuschließen und stellten daher nun hierauf in Wien ihre Anträge. Allein — nun wollte Oesterreich nicht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ein süddeutscher Zollverein lag nämlich von Anfang an keineswegs in der Intention Oesterreichs. Nachdem ihm die Sprengung des — vorwiegend preußischen — Zollvereins nicht gelungen war, ging vielmehr seine jetzige Tendenz dahin, einem norddeutschen Zollverein unter Preußen dadurch entgegenzuwirken, daß es eine Modifikation des bisherigen gesammtdeutschen Zollvereins, wenigstens indirekt dadurch zu Stande bringe, daß es selbst dem Zoll- und Handelsvereine oder wenigstens dem letzteren beiträte. Ueberdieß sah es sich auch außer Stande, bei dem traurigen Zustande seiner Finanzen den süddeutschen Genossen jene Zollerleichterungen zu gewähren, welche sie beanspruchten. Es zog daher die Verhandlungen mit den Süddeutschen in die Länge und trat mittlerweile in aller Stille mit Berlin über den Beitritt Oesterreichs zu dem gesammtdeutschen Verbande in Unterhandlung. Bereits unter dem 19. Februar 1853 war denn auch plötzlich der Abschluß des österreichisch-preußischen Handelsvertrages zu einem fait accompli geworden. Dieser sog. Februar-Vertrag gewährte auch einige gegenseitige Zollerleichterungen.

Die österreichischen Anhänger, zu ihrem Schrecken sich plötzlich auf solche Weise von Oesterreich im Stiche gelassen sehend, wendeten sich nun nothgedrungen wieder zu Preußen zurück und ließen sich jetzt auf einmal ohne alle Widerrede zur ausdrücklichen Genehmigung des Vertrages mit Hannover mitsammt seinem Präcipuum herbei, und so wurde denn zu Berlin unter dem 4. April 1853 der Zollverein aufs Neue für weitere 12 Jahre abgeschlossen.*)

In der ersten Zeit der neuen, mit 1. Januar 1854 beginnenden Vertragsperiode gelang nur ein Vertrag mit Bremen vom 26. Januar 1856, durch welchen jedoch nur Theile des bremischen Gebiets förmlich einverleibt wurden. Reicher zwar nicht an weiteren Eroberungen gegen Außen, aber an inneren Ergebnissen, ja in gewisser Beziehung die ganze innere Gestalt umändernd wirkte die zweite Hälfte der 12jährigen (am 31. December 1856 abschließenden) Periode. Es fällt nämlich in diese der Anschluß des Zollvereins an das sogen. System der westeuropäischen Verträge, mit anderen Worten die eine neue Gefahr für den Zollverein heraufzuführen scheinende Genehmigung des deutsch-französischen Handelsvertrages, dann die des deutsch-belgischen und des deutsch-österreichischen Handelsvertrages. Wir können die einzelnen Phasen des Kampfes um den französischen Vertrag hier nicht schildern, und müssen uns die Konstatirung genügen lassen, daß im Laufe der höchst gefährlich scheinenden Verhandlungen Preußen wieder mit altem Muthe und Vertrauen zum Mittel der Zollvereinskündung geschritten war. Allein auch dies Mal bewährte sich seine unerschütterliche Festigkeit. Mit dem 1. Juli 1865 traten gleichzeitig die Handels- und Schiffahrtsverträge mit Frankreich,

---

*) Daß an dieser Stelle der in die mit dem 31. December 1853 abgelaufene Zollvereins-Vertrags-Periode fallenden Revolutionsjahre, der Frankfurter Parlaments-Verhandlungen und der Berathungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses über Zollfragen nicht gedacht wurde, rechtfertigt sich wohl durch die, immerhin bemerkenswerthe, Thatsache, daß alle diese Verhandlungen, daß die ganze Revolutionszeit fast ohne jeden Einfluß auf die äußere und innere Entwickelung des Zollvereins geblieben ist, wenn man nicht annehmen will, daß die über den Septembervertrag ausgebrochene Krisis erst in Folge der aus den Revolutionsjahren datirenden Erschütterung der preußischen Suprematie in Deutschland eine so ernstliche Gestalt gewonnen hat.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

England und Belgien, sowie der hanseatisch-französische Handelsvertrag nach vorgängiger allseitiger Endgenehmigung in Kraft.

Eine Gebietserweiterung für den Zollverein hatte aber auch in dieser zweiten Hälfte der Vertragsperiode nicht Statt gefunden, und er trat in die neue mit dem 1. Januar 1866 beginnende Vertragsperiode in seinem alten Bestande ein. Schleswig-Holstein, Mecklenburg, die Hansestädte standen noch immer außerhalb desselben. Allein es sollte nun endlich mit Einem Male nicht nur die Vereinigung dieser noch außenstehenden Gebiete, wenigstens zum größten Theile und abgesehen besonders von Hamburg herbeigeführt, sondern zugleich auch eine durchgreifende Reform angebahnt werden. Es geschah dieß durch die Kriege von 1866 und 1870, in welcher Beziehung wir auf den Eingang unseres Artikels zurückverweisen.

Von den neuesten Ergebnissen der Sessionen des Zollparlaments und beziehungsweise des deutschen Reichstages können wir nur Einiges andeuten. Durch das Zollparlament beschlossen wurden folgende -- sanktionirte — Gesetze:

1. vom 12. Oktober 1867, die Aufhebung des Salzmonopols;
2. vom 18. Mai 1868, die Zollordnung und Zollstrafgesetzgebung;
3. vom 26. Mai 1868 die Tabaksbesteuerung;
4. vom 8. Juli 1868 Besteuerung des Braumalzes und Branntweins betreffend;
5. vom 1. Juli 1869 das Vereinszollgesetz, vielleicht die werthvollste Errungenschaft der zweiten Sitzungsperiode des Zollparlaments (der Gesetzentwurf, den Vereinszolltarif betr., kam zwar noch nicht zu Stande, gleichwohl sind die betreffenden Zollparlamentsverhandlungen vielleicht die bedeutendste parlamentarische Leistung unseres modernen konstitutionellen Staatslebens überhaupt);
6. vom 26. Juni 1869 die Besteuerung des Zuckers betr.;
7. vom 2. Mai 1870 die Abänderung des letzgenannten Gesetzes betr.;
8. vom 17. Mai 1870 den Vereinszolltarif betr. (siehe oben);
9. vom 11. Juni 1870 die Aufhebung der Elbzölle betr.

Durch den deutschen Reichstag das Gesetz

10. vom 31. Mai 1872 Erhebung der Brausteuer betr.;
11. vom 7. Juli 1873 Abänderung des Vereinszolltarifs.

Was das Einzelne dieser nunmehr den neuen Grund des deutschen Zollwesens bildenden Gesetze, sowie die älteren und die neueren im Zollparlamente und im deutschen Reichstage genehmigten internationalen Verträge, endlich die theils ausdrücklich, theils stillschweigend aufrechterhaltene Gesetzgebung und Vertragsstipulationen*) betrifft, müssen wir auf die internationalen und legislativen Quellen selber verweisen.

Unter Benützung des Artikels von Emminghaus. Bezold.

Zwingli,

Ulrich, der schweizerische Reformator, war als Bauernsohn in dem Toggenburgischen Bergdorf Wildhaus am 1. Januar 1484 geboren. Er erhielt auf den Schulen zu Basel und Bern eine gelehrte Vorbildung und kam noch als Knabe

*) S. darüber die Aeußerung von Delbrücks bei dem norddeutschen Reichstage von 1870. Band III. S. 280 meiner „Materialien."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Universität zu Wien. Früh erhielt er zu Basel an dem Martinsstift ein Lehramt und widmete sich auf der dortigen Universität zugleich den humanistischen und den theologischen Studien. Wyttenbach und Erasmus waren seine Lehrer und Vorbilder. Die klassische Literatur der Griechen und Römer und die Bibel nährten und bildeten seinen Geist.

Eine seltsame Laune des Schicksals bewirkte, daß er und die Stadt Zürich, die zuerst seine Reform annahm, anfangs zu der päpstlichen Partei in der Schweiz gehörten. Als Feldprediger bei den Glarnerschen Truppen zog er 1512 nach Italien wider die Franzosen. Auch die für die Schweizer unglückliche Schlacht von Marignano 1514 machte er mit. Auf diesen Feldzügen faßte er aber einen tiefen Widerwillen gegen die Betheiligung der Eidgenossen an den fremden Kriegshändeln und gegen die Ränke der Diplomatie. Er empfahl später mit Nachdruck völlige Enthaltung von jeder Reislauferei und jeder Annahme von Gaben und Pensionen der Fürsten. Damals aber bezog er selber noch eine Pension von dem Papste.

Im Jahr 1515 wurde er nach dem Wallfahrtsorte Einsiedeln als Prediger berufen, und seit 1519 eröffnete er als Leutpriester der Großmünsterkirche in Zürich seine Reform. In Deutschland war Luther vorangegangen. Im folgte Z. nach, aber als selbständiger Geist. Das „lautere Evangelium" wollte er predigen, und trat nun allen überlieferten Mißbräuchen mit dem „Gotteswort" entgegen. Er war weniger genial, aber nüchtern-verständiger als Luther, Luther war wie ein Prophet, Zwingli operirte wie ein Staatsmann. Seine schneidige Polemik und seine scharfen Forderungen machten zuweilen sogar einen radikalen Eindruck.

Seit dem öffentlichen Religionsgespräch vom Januar 1523 war der Sieg der Reform in Zürich entschieden, und der Rath vollzog dieselbe nach den Räthen Zwinglis.

Zwingli verwarf vollständig die „geistliche Gewalt" und den „geistlichen Staat", d. h. das ganze System der römischen Hierarchie und der Beherrschung der Welt durch den Klerus. Alle Gewalt, behauptet er, sei weltlich. Auch die geistliche Gewalt gehört den Weltlichen zu, wenn „sie Christen sein wollen." Ihnen sind alle Christen Gehorsam schuldig, Niemand ausgenommen, also auch die Geistlichen, aber nur insofern als sie „Nichts gebieten, was wider Gott ist." Dabei sollen auch „alle ihre Gesetze dem göttlichen Willen gleichförmig sein", also daß sie den Beschwerten beschirmen, ob er schon nicht klagte. Sie allein sind berechtigt, mit dem Tode die zu strafen, welche „öffentlich verärgern", d. h. das äußere Recht offenbar schwer verletzen, „denn du Oberer kannst Niemand nach der Bosheit seines Herzens beurtheilen, bis du sein Herz an den Früchten erkennst." Wenn sie rechten Rath und Hülfe denen gewähren, für welche sie vor Gott Rechenschaft geben müssen, so sind auch diese schuldig, jenen Hülfe zu bringen (Steuern zu bezahlen). Wenn sie aber untreulich und außer der Schnur Christi fahren würden, mögen sie mit Gott entsetzt werden. Summa: dessen Reich ist das beste und festeste, der allein mit Gott herrschet, und dessen Reich das böseste und unstäteste, der aus seinem Gemüth regiert. Die „geistlichen Vorgesetzten" sollen sich eilends niederlassen und nur das Kreuz Christi, nicht ihre Kisten aufrichten, oder sie gehen unter, denn „die Axt ist an dem Baum."

Man sieht, die Staatsansicht Z.'s ist noch mittelalterlich, insofern sie wesentlich religiös begründet und beschränkt wird. Noch geht ein theokratischer Zug durch dieselbe hindurch; er ist noch befangen in dem Glauben, daß die Bibel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auch für den Staat höchste Autorität sei. Sein Ideal des Staats ist die christliche Gemeinde, nicht die politische Volksgemeinschaft. Der echte Christ ist ihm der gute Bürger. Kirche und Staat fließen ihm in Eins zusammen. Aber in Einer wesentlichen Beziehung durchbricht er die herkömmliche Staatslehre der mittelalterlichen Theologie. Der christliche Staat, wie er ihn denkt, ist nicht mehr der geistlose Diener der höheren kirchlichen Gewalt. Er nähert sich insofern der modernen Staatsidee, als er alle eigentliche Gewalt in Gesetz, Regierung, Gericht in der Einen weltlichen Obrigkeit koncentrirt, als er jede Hierarchie ganz verwirft und die Geistlichen dem Staate gleich den Weltlichen unterordnet.

Er ist Republikaner von Geburt und Erziehung, und es fällt ihm schwer, die Monarchie zu begreifen. Für die Erbmonarchie insbesondere findet er keinen natürlichen Grund; denn wenn der geborene König „ein Thor oder ein Kind" ist, wie kann er denn herrschen? Besser wäre es doch, man machte „den Weisen zum König." In der Republik kann man die schlechten Regenten dadurch beseitigen, daß man sie nicht wieder wählt. In der Erbmonarchie ist dieser gesetzliche Weg verschlossen, und es wird schwerer, „den Tyrannen abzuschaffen." In der Noth verwehrt es Z. der ganzen Menge des Volkes und sogar der Mehrheit nicht, sich gewaltsam zu befreien.

Nach jener ersten Disputation wurde die Umgestaltung der Kirche unter dem Schutz des Raths vollzogen. Viele Geistliche traten nun in die Ehe, auch Z., der die Wittwe des Junker Hans Meyer von Knonau, Anna Reinhart, heirathete. Mönche und Nonnen verließen die Klöster. Das Chorherrenstift wurde reformirt und sein Vermögen den höhern Schulen gewidmet. Die Eiferer begannen nun auch die Bilder in den Kirchen zu zerstören. Das gab dem Rathe den Anlaß, eine zweite öffentliche Disputation zu berufen. Oktober 1523.

Hier entwickelte Z. seine Begriffe von der Kirche. Er unterschied die unsichtbare Kirche, die alle Gläubigen aller Zeiten unter dem gemeinsamen Haupte Christus umfasse, und die sichtbare Kirche, die nichts anderes sei als die einzelne Kirchgemeinde einer bestimmten Zeit und an bestimmtem Ort, wie die Kirche von Korinth zur Zeit von Paulus und die Kirche von Zürich und Bern von damals. Die unsichtbare Kirche sei nur Gott bekannt, als sichtbare Kirche erkannte er die christliche Gemeinde des Orts oder Landes an. Wenn aber die Päpste, Kardinäle und Bischöfe in Koncilien zusammentreten, so sei das nicht die christliche allgemeine Kirche und habe nicht die Autorität der Kirche. Man kann nicht läugnen, diese Darlegung, welche die religiöse Lebensgemeinschaft der jeweiligen Christenheit läugnete und nur in einem ungreifbaren Ideal die Einheit sah, in der Wirklichkeit aber lauter kleine selbständige Gemeinden ohne organischen Zusammenhang und Verband, war sehr schwach; dennoch fand Z. wenig Widerspruch. Der Einwand, der damals durchschlug, daß der Ausdruck Kirche im neuen Testament nur in jenen zwei Bedeutungen gebraucht werde, war leicht damit zu widerlegen, daß es zur Zeit, als die Apostel ihre Briefe schrieben, nur einzelne zerstreute Kirchgemeinden gab, die große kirchliche Gemeinschaft erst erwachsen mußte. Auch der Begriff der Landeskirche war in den Apostelbriefen nicht zu finden; und doch war Z. genöthigt, denselben zur Geltung zu bringen. Die Abneigung gegen die päpstliche Hierarchie aber war so stark, daß Nichts, was ihr förderlich war, beachtet wurde.

Lebhafter war der Streit über die Bilder, welche als „Teufelswerke" und „Götzen" bekämpft, als Vorbilder des Guten vertheidigt wurden. Das Recht der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Menschheit, ihre Gefühle und Gedanken in edeln Kunstwerken auszusprechen und die göttliche Macht des Schönen fanden hier keine Vertreter. Mit dem kalten Hinweis, daß die Bilder in der heiligen Schrift keine Rechtfertigung finden, wurde ihre Beseitigung als eine religiöse Pflicht proklamirt. Am ernstesten aber wurde die Frage der Messe erörtert. Man fühlte allgemein, daß um diesen Angelpunkt des ganzen Kultus sich alles übrige drehe. Besondees zeichnete sich der Komthur Schmid von Küßnach nächst Z. aus. Aber seine Warnung vor oberflächlicher Auffassung der tief liegenden Gegensätze und vor brüsker Ueberstürzung fand wenig Beifall. Indessen machten sich damals schon einige Schwarmgeister bemerklich, deren zügellosem Eifer selbst der rücksichtslos scharfe Z. nicht genügte. Der Rath ließ die gemalten Tafeln der Kirchen verschließen und gestattete den Geistlichen, die Messe einzustellen. Den Predigern wurde eine Anleitung gegeben, wie sie sich zu verhalten haben. Diese Anleitung war von einer aus Geistlichen und Weltlichen gemischten Kommission bearbeitet worden. In den Religionsgesprächen war die Anlage zu einer Kirchensynode, in dieser Kommission der Anfang eines Kirchenrathes sichtbar geworden. Die Einleitung zur Gestaltung einer neuen reformirten Kirche war damit gegeben. Mit Berufung auf die Autorität des „Gottesworts" wurde die Umgestaltung der Kirche durch die Räthe der Stadt vollzogen, in Uebereinstimmung mit der Auslegung der „Leutpriester", vorzüglich Z.'s, und unter dem Beifall der öffentlichen Meinung zu Stadt und Land. Das Jahr 1524 bezeichnet den entscheidenden Wendepunkt, indem nun die siegreich gebliebene Lehre in die Praxis eingeführt wurde. Es war das ein kühnes Vorgehen Zürichs, zumal in der Eidgenossenschaft Zürich damals ganz allein stand. Die übrigen Stände mahnten den Vorort ernstlich ab und waren entschlossen, „den neuen Unglauben" auch da gewaltsam zu unterdrücken, wo sie mit Zürich gemeinsam die Herrschaft besaßen, wie in den gemeinen Vogteien. Aber geistig fühlten sich die Züricher allen Andern überlegen. Die von Z. verfaßte „christliche Antwort", welche der Rath (18 Aug. 1524) an den Bischof und an die eidgenössischen Orte richtete, vertheidigt die Abschaffung der Bilder und des Meßopfers mit dem „hellen Wort Gottes" wider die Menschensatzungen. Die Bibel ward in allen Familien eifrig gelesen, mit ihren Sprüchen wußte Jedermann zu fechten.

Die geistige Zuversicht, mit welcher die Reform in Zürich durchgeführt wurde, beruhte vorzüglich auf der damals zuerst geübten Methode in Berathung und Entscheidung, die in dem Repräsentativsystem der heutigen Zeit eine erneuerte Geltung gefunden hat. Jedes Mal ging ein geistiger Kampf in öffentlicher Versammlung voraus, die Parteien vertraten da ihre Meinung: die Gelehrten disputirten mit einander. Dann erklärte sich die Versammlung, welche Meinung sie für begründet erachte. Nun erst faßte der Rath als Obrigkeit seine Beschlüsse. In den wichtigsten Dingen wurde überdem mit den Gemeinden des Landes verhandelt theils durch persönliche Botschaften, theils durch gedruckte Berichte. Auch die Gemeinden äußerten hinwieder dem Rathe ihre Meinung. So gingen die geistige Erörterung und die Bildung einer öffentlichen Meinung voraus; dann folgte die That. Dasselbe Verfahren wurde wie in kirchlichen, so auch in politischen Fragen zur Anwendung gebracht. Vom Geiste aus wurde das gemeinsame Leben bestimmt. Aber es war doch nicht die ungebildete Masse, welche entschied, sondern eine gewählte in Wahrheit repräsentative Versammlung der Räthe, besonders der Rath der Zweihundert, die „christliche Obrigkeit". Insofern entsprach das damalige Verfahren den Ideen der repräsentativen Demokratie.

Z. war der Berather der Obrigkeit in Kirche und Staat. Zahlreiche Erlasse

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und viele neue Ordnungen im Armenwesen, in der Bildung neuer Ehegerichte im Schulwesen u. s. f. sind von ihm angeregt oder mit seiner Beihülfe zu Stande gekommen. Er bemächtigte sich immer entschiedener auch der politischen Leitung. Die Gegner der Reform verdrängte er ganz aus dem Engeren Rath. Nur solche Männer sollten gewählt werden, welche „zu des Herren Tische gehen", d. h. im Gegensatze zu der katholischen Messe an dem reformirten Abendmahl Theil nehmen. Der reformirte Glauben galt als Bedingung der amtlichen Wirksamkeit. Zur obersten Leitung ward ein „heimlicher Rath" berufen. Da wurde die äußere Politik entschieden, und auch da wurde Z. als Berather zugezogen. Selbst kriegerische Pläne waren ihm nicht fremd. Er hielt es für nothwendig, daß die Reform nicht bloß in der Eidgenossenschaft behauptet, sondern durch dieselbe siegreich durchgeführt werde. Da, wo staatliche Mächte als Feinde gegenüber standen, da konnte nach seiner Meinung jene geistige Methode nicht durchdringen, da mußte das kriegerische Schwert zu Hülfe kommen. An den Gedanken einer evangelisch-kirchlichen Reform schloß sich der andere Gedanke an einer politischen Reform der Eidgenossenschaft. In den Städten vorzüglich hatte die Kirchenreform die größten Fortschritte gemacht, die inneren Länder hielten fester an der herkömmlichen Kirche. Z. wollte jenen das Uebergewicht verschaffen. Dem katholischen Bündniß der fünf Orte, die sich überdem mit König Ferdinand von Ungarn, Erzherzog von Oesterreich, alliirt hatten, trat Zürich im Bunde mit Bern entgegen. Z. drängte zum entscheidenden Krieg. Es gelang ihm, die Zürcher zum Ausmarsch wider die schlecht vorbereiteten Eidgenossen zu bestimmen: aber er konnte es nicht verhindern, daß der Friede vermittelt wurde. Allerdings war der erste Kappelerfriede vom 24. Juni 1529 der Reform günstig. Aber nun hatten auch die Gegner Frist gewonnen, sich besser zu rüsten. Nun unternahm es Z., auch durch Bündnisse mit auswärtigen Fürsten die schweizerische Reform zu stärken. Seine Unterhandlungen griffen nach Venedig, nach Frankreich, nach Deutschland über. Es sollte eine große protestantische Allianz wider den Kaiser gebildet werden, zum Schutz und zur Ausbreitung der Reformation. Mit dem Landgrafen Philipp von Hessen war Z. ein Hauptführer dieser Bestrebungen. Auch Zürich trat dem schmalkaldischen Bunde bei.

Um dieselbe Zeit sprach sich Z. auch über seine Staatsidee näher aus in einer Zuschrift an die reformirten Städte der Schweiz. Nach Art der Alten vergleicht er die drei Hauptformen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Gegen die Monarchie hat er weniger ein ideales als ein praktisches Bedenken. Er hält sie für die beste Staatsform, wenn wirklich der Beste Monarch sei, aber er findet, daß die Realität selten dieser Anforderung entspreche und erfahrungsmäßig die Monarchie oft in Despotie ausarte. Die Demokratie ist ihm zu roh, zu ungeistig, er fürchtet, daß sie zu leicht in Anarchie ausarte. Sein Ideal ist die Aristokratie des Geistes und Charakters. Seine Darstellung beweist, daß er auf dem Wege war, den Staat als einen organischen Körper zu begreifen.

Z. beschäftigte sich in der letzten Zeit seines Lebens wieder sehr mit praktischer Politik. Die merkwürdige politische Denkschrift, welche er über die Lage der Eidgenossenschaft verfaßte, enthält den Plan einer vollständigen Neugestaltung der Schweiz, mit Zürich und Bern als Häuptern. Den fünf Orten wird die Fähigkeit zu regieren abgesprochen. Es soll ihnen daher ihr Antheil an den gemeinen Herrschaften entzogen und auf die beiden Städte übertragen, und sie selber dieser Herrschaft untergeordnet werden. „Wer nicht Herr sein kann, dem ist es billig, daß er Knecht sei."

Indeß diese hochfahrenden Pläne, die nicht frei sind von Selbstüberhebung,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

waren nur in einem siegreichen Bürgerkrieg durchzuführen. Z. wollte diesen, aber sogar in Zürich überwog eine weichere Stimmung, welche Blutvergießen scheute und meinte, mit Maßregeln der Sperre den Trotz der katholischen innern Schweiz zu brechen. Im Unmuth über diese Schwäche hatte Z. sogar seine Entlassung angeboten. Die Sperre reizte nur zu erbitterter Gegenwehr. Es kam doch zum Kriege und nun unter Umständen, die für Zürich ungünstig waren. In der Schlacht von Kappel 11. Okt. 1531 wurde das Zürcherische Heer aufs Haupt geschlagen, und Z. selber kam ums Leben. Seine politischen Plane wurden auf Jahrhunderte hin vertagt, bis sie in neuer Gestalt in unserm Jahrhundert wieder erstanden.

Bluntschli.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf